

PLANUNG

9 Zielsetzung

9.1 Übergeordnete Zielvorgaben

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll der Entwurf des Landschaftsplans den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen darstellen.

Die allgemeinen Ziele umfassen gemäß § 1 BNatSchG den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft zur nachhaltigen Sicherung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Pflanzen- und Tierwelt sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Von den unter § 2 LNatSchG formulierten Grundsätzen sind folgende im Planungsraum besonders zu berücksichtigen:

1. Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
3. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden und ihre Pflanzendecke ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden.
4. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. ... Der Verbrauch von Landschaft ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ... die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen ... hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich.
6. ... Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden.

7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.
9. Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.
10. Mit Gewässern ist schonend umzugehen....
11. Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen....
12. ... Die Biotope sind so zu schützen und zu entwickeln, daß alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben....
13. ... Die Gemeinden haben bei ihren Planungen ... sicherzustellen, daß ... das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.
14. Wälder sind naturnah zu bewirtschaften.
16. Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern....
17. Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) ... sind zu erhalten.
19. Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.

An der Zielsetzung kann bereits abgelesen werden, daß der Gesetzgeber eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf das klassische Gebiet des Naturschutzes nicht gewollt hat. Vielmehr wird der Landschaftsplanung schon durch ihre übergreifende und querschnittsorientierte Arbeitsweise ein breitgefächertes Aufgabenbereich zugewiesen. Aus den in § 6a LNatSchG angegebenen Aufgaben der Landschaftsplanung geht deutlich hervor, daß die Landschaftsplanung sich u.a. auch mit voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen und Fragen des Ressourcenschutzes planerisch auseinanderzusetzen und Stellung zu beziehen hat.

9.2 Leitbild Landschaftsräume

Das Gemeindegebiet Ammersbek zeigt eine deutliche Gliederung von Moränenrücken und Niederungen, im Westen der Gemeinde in Rotwegen/Jersloge liegt eine große Niederung, die geologisch und naturräumlich eine Einheit mit dem Duvenstedter und Hansdorfer Brook bildet. Die Gliederung ist durch die Weichsel-Eiszeit bedingt, deren Gletscher Stauchmoränen bildeten. Nach Abschmelzen der Gletscher entstanden die sog. „Tunneltäler“ von Strusbek, Hunnau, Bredenbek und Lottbek. Durch einen Eisstausee entstand die sumpfige Brookniederung, deren südlicher Rand auf Ammersbeker Gemeindegebiet liegt. Diese Aufgliederung ist vor Ort sehr deutlich durch das Relief und die Nutzungen (Siedlung, Ackerbau, Wiesen und Weiden) erkennbar.

Ziel der örtlichen Landschaftsplanung ist es, die Grundsätze des Naturschutzes landschaftsbezogen umzusetzen und die Betonung der Landschaftsgliederung zu entwickeln.

9.2.1 Brooklandschaft

Die Brooklandschaft bei Rotwegen/Jersloge hat seine südliche Grenze an den Ausläufern der Stauchmoräne Bocksberg – Schüberg – Laberg. Der Brook ist durch das Mosaik der Ablagerungen und der Abflurinnen des Eisstausees geprägt. Sandiger Untergrund hat im Bereich Jersloge magere Waldgesellschaften begünstigt, toniger Untergrund hat nasse und staunasse Böden entstehen lassen, auf denen Bruchwälder stocken. Die traditionelle Nutzung dieser Bereiche ist die Grünlandwirtschaft. Für diesen Landschaftsraum typische Landschaftselemente sind

- Bruchwälder
- Trockene Birken-Eichenwälder
- Wiesen und Weiden.

Um eine nachhaltige Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit des Landschaftsraumes zu ermöglichen, ist eine umweltschonende Entwicklung dieses Landschaftsraumes notwendig, der sich an den Standorteigenschaften des Raumes orientiert.

Dieses **Leitbild** stellt sich wie folgt dar:

- Entwicklung eines Gesamtlandschaftsausschnittes mit unterschiedlichen offenen bis bewaldeten Feuchtlebensräumen im Verbund zu angrenzenden trocken-mageren Biotoptypen
- Wald und Wiesen als Hauptelemente
 - hoher Anteil von Bruchwäldern
 - Birken-Eichenwald auf trockeneren Standorten (z.B. in Jersloge)
- Hauptnutzung als extensives Grünland

- naturnaher Gewässerverlauf mit Mäandern
- Weichholzaue ohne Nutzung in den Ammersbek-Mäandern
- Gehölzsäume an Gräben
- Möglichkeit zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholung

Die diesem Landschaftsraum zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen umfassen:

- Waldbildung unter Bevorzugung heimischer Laubbaumarten, vorzugsweise jedoch durch Sukzession
- Förderung von Laubbaumarten in bestehenden Waldbeständen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- verbleibende Ackerflächen nur in extensiver Bewirtschaftung
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- schrittweise Reduzierung des Freizeitwohnens in Jersloge
- Verhinderung weiterer Besiedlung oder Nutzungsintensivierung
- Eingrünung vorhandener landwirtschaftlicher Gehöfte

9.2.2 Niederungen der Fließgewässer

Die Niederungen in der Gemeinde Ammersbek sind typische Tunneltäler, die zwischen den Moränenrücken verlaufen. Sie entstanden unter dem Eis der Gletscher und weisen unterschiedliche Gefälle auf. Alle Fließgewässer auf Gemeindegebiet sind Alster-Zuläufe, die entsprechend der Gletscherrichtung etwa in Ost-West-Richtung verlaufen.

Das Leitbild für den Landschaftsraum „Niederung“ ist geprägt durch:

- Nutzung als extensives Grünland (wertvoller Lebensraum für Wiesenvögel und seltene Pflanzengesellschaften)
- Feuchtgrünland in unmittelbarer Gewässernähe
- differenzierte Gewässerrandstreifen mit Gehölzsäumen und Röhrichten
- Bruchwälder
- naturnaher Gewässerverlauf mit Mäandern
- erkennbare Grenzlinien zur Geest
- offene Wiesenlandschaft ohne Gebäude

Bei den **Entwicklungsmaßnahmen** stehen im Vordergrund:

- Fließgewässerrenaturierung von Teilstrecken
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- naturnahe Entwicklung auf besonders entwicklungsfähigen Teilflächen (Röhrichte, Brachen usw.)
- Umwandlung von Acker- und Forstflächen in Grünland bzw. Feuchtwald
- Anlage von Gewässerrandstreifen mit Anpflanzung von Ufergehölzen
- Verhinderung von weiterer Besiedlung
- Eingrünung vorhandener landwirtschaftlicher Gehöfte

9.2.3 Geest

Die Geest ist in Form der Moränenrücken deutlich erkennbar. Die Landschaft weist hier einige Waldflächen und hauptsächlich Ackerland auf. Sie ist in diesem Bereich klar durch ein Knicksystem gegliedert (zum einen zwischen Bramkamp und Steenhoop, zum anderen zwischen der Landesstraße 225 Hoisbüttel/Bünningstedt und Bredenbeker Teich) sowie östlich Lottbek. Abgesehen von einigen Einzelgehöften und Splittersiedlungen befinden sich sämtliche Ortsteile im Landschaftsraum „Geest“, wobei auffällt, daß die Siedlungsausdehnung oft die Grenze zur Niederung erreicht, teilweise sogar überschreitet.

Als **Leitbild** für den Landschaftsraum „Geest“ gilt:

- hoher Waldanteil aus naturnahen Laubwäldern
- dichtes Knicknetz mit Ackerrainen
- umweltverträgliche Ackernutzung
- vielgestaltige Gehölzstrukturen
- Kleinstrukturen wie Stillgewässer, Magerstandorte, Gehölzgruppen

Zu den **Entwicklungsmaßnahmen** zählen:

- Anlage und Entwicklung von Knicks und Gehölzstreifen (Schutzpflanzungen)
- Bildung eines Waldgürtels auf dem Endmoränenzug
- Neuwaldbildung unter Bevorzugung heimischer Laubbaumarten, anteilig auch über Sukzession
- Förderung von Laubbaumarten im Waldbestand
- Extensivierung durch Ackerrandstreifenförderung
- naturnahe Grabengestaltung und -unterhaltung
- teilweise Umwandlung in Grünland
- Einbindung der Siedlung in die Landschaft durch Schutzpflanzungen

10 Landschaftsplanerische Maßnahmen und Empfehlungen

10.1 Schutzgebiete und -objekte

Ausweisungen innerhalb des Landschaftsplans können nur Vorschlagscharakter haben. Die Zuständigkeit für den Erlass entsprechender Verordnungen für Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile liegt bei der unteren Landschaftspflegebehörde, für Naturschutzgebiete bei der obersten Landschaftspflegebehörde.

10.1.1 Naturschutzgebiete

Ammersbeker Brook

Lage:

Im Nordwesten des Gemeindegebietes (Rotwegen, Jersloge), Südgrenze an landschaftsräumlicher Grenze orientiert

Schutzgrund:

Landschaftsraum der Brookniederung

Eiszeitliches Staubecken

Mosaik von Gewässern, Kiefern- und Bruchwäldern, Auwald-Beständen und Röhrichten

Ammersbek als streckenweise intaktes Fließgewässer

besonders wertvolle Feuchtwiesen

seltene Biotoptypen, Lebensstätte gefährdeter Pflanzen- und Tierarten

Schutzzweck:

Schutz aus naturgeschichtlichen Gründen

Erhaltung der Lebensstätten und -gemeinschaften seltener Pflanzen und Tiere

Schwerpunktbereich mit Hansdorfer Brook im Biotopverbundsystem Kreis Stormarn

Verbund mit Naturschutzgebieten Duvenstedter und Hansdorfer Brook

Die Darstellung im Entwurfsplan entspricht der Grenze der einstweiligen Sicherstellung durch die Landesverordnung vom 7. Januar 1994. Das geplante Naturschutzgebiet schließt damit überwiegend nahtlos an die vorhandenen Naturschutzgebiete auf angrenzenden Brook-Gebieten an, ausgenommen ist lediglich der Bereich Jersloge. Nach Osten schließt das im folgenden beschriebene NSG an, welches naturräumlich durch das Fließgewässersystem verbunden ist.

Nutzungsvereinbarungen können zunächst nur auf freiwilliger Basis getroffen werden; Nutzungsregelungen für einzelne Flächen sind im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens abzustimmen.

Dieser Hinweis gilt auch für die nachfolgend genannten Schutzgebiete.

Hunnau-Niederung

Lage:

Das Gemeindegebiet von Ost nach West durchquerend, von Gemeindegrenze Ahrensburg bis Zusammenfluß Hunnau - Bunsbach

Schutzgrund:

naturreaumtypisches Wiesental mit streckenweise intaktem Fließgewässer
eiszeitliches Tunneltal

mäandrierender Wiesenbach mit Steilufem und Kolken, große Feuchtgrünlandbestände, Weiden- und Erlensäume, Bruchwälder

hohes Schutzerfordernis wegen gefährdender aktueller und möglicher Nutzungen

Schutzzweck:

Schutz der naturräumlich typischen Eigenart

Erhaltung der Fließgewässerdynamik

Erhaltung der Lebensstätten und -gemeinschaften seltener Pflanzen und Tiere

Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem Kreis Stormarn

Auch hier entspricht der Grenzverlauf der o.g. Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung. Die Grenze verläuft im Bereich der Ortsteile Bünningstedt und Steenhoop direkt an der besiedelten Geestkante. Zudem ist der Reesenbütteler Teich einbezogen.

Heidkoppelmoor

Lage:

Südliche Spitze des Gemeindegebietes

Schutzgrund:

flache Geländesenke aus einem eiszeitlichen Soll (abflußlose Mulde)

Bruchwald, Schilfröhricht, Torfmoos-Rasen, absterbender Birkenwald, Feuchtgrünland

erkennbare Hochmoorregeneration, Orchideenstandorte

Schutzzweck:

Entwicklung eines ungestörten abgerundeten Moorkomplexes Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem Kreis Stormarn

Erhaltung der Lebensstätten und -gemeinschaften seltener Pflanzen und Tiere

Entwicklung neuer Ruderalflächen

Zwischenzeitlich ist das Heidkoppelmoor einschließlich Umgebung mit Verordnung vom 11. Dezember 1995 unter Naturschutz gestellt und somit im Entwurf als NSG-Bestand dargestellt.

10.1.2 Naturdenkmale***Lindenallee Gutshof Hoisbüttel***

und

Lindenallee Ohlstedter LandstraßeSchutzgrund:

Die beiden Alleen bedürfen wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie aus landeskundlichen Gründen eines besonderen Schutzes.

Falls der Schutz der Alleen durch die untere Naturschutzbehörde nicht zeitnah zu verwirklichen ist, möchte die Gemeinde von der Möglichkeit des § 20(3) LNatSchG Gebrauch machen, in eigener Zuständigkeit eine Satzung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu erlassen. Der Naturdenkmalschutz ist jedoch höher angesiedelt und von daher vorrangig angestrebt.

10.1.3 Landschaftsschutzgebiete***Feldmark Bünningstedt***Lage:

Geestrücken der Gemarkung Bünningstedt

Schutzgrund:

alte holsteinische Knicklandschaft

wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna

Klimaschutzfunktion

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensstätte und Biotopverbund-Element

Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes

Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Naherholung

Schutzziele sind unter Berücksichtigung eines möglichen Quarzsand-Abbaus zu entwickeln

Der Vorschlag für das geplante LSG grenzt die besiedelten Flächen von Schäferdresch, Steenhoop, Bünningstedt und Siedlung Daheim unter Berücksichtigung der aufgezeigten Siedlungsentwicklung eng aus, schließt jedoch die Freizeitnutzungen am Bredenbeker Teich mit ein. Im Westen schließt das Schutzgebiet an das bestehende LSG Hoisbüttel an.

Infolge des durch das LSG verlaufende NSG und der ausgegrenzten Ortslagen setzt sich das Schutzgebiet aus mehreren Teilgebieten zusammen.

Randbereich Hansdorfer Brook**Lage:**

westlich Rehagen bis zum Hansdorfer Brook

Schutzgrund:

Randbereich des Landschaftsraumes Brook

Struktureichtum (Gehölze, Röhrichte)

hohes Entwicklungspotential des Grünlandes

Schutzzweck:

Pufferzone zu den Naturschutzgebieten Hansdorfer und Duvenstedter Brook

Erhaltung der Lebensstätten und -gemeinschaften typischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften feuchter Lebensbereiche

Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Naherholung

Das Schutzgebiet stellt räumlich die Fortsetzung des zuvor genannten LSG dar. Auch hier verläuft die Grenze direkt am bestehenden Ortsrand (Rehagens), um ein Überschreiten naturräumlicher Grenzen zu verhindern.

LSG Hoisbüttel – Änderung –

Aufgrund vorliegender Planungen der verbindlichen Bauleitplanung einschließlich zugehöriger Grünordnungsplanung ist in folgenden Bereichen eine Änderung der Grenzziehung des bestehenden Landschaftsschutzgebiet absehbar und in den Entwurf des Landschaftsplans übernommen; beide betreffen den Ortsrand Hoisbüttels:

- Der Komplex der Tagungsstätte „Haus am Schüberg“ sowie der jüngst errichtete landwirtschaftliche Betrieb am Wulfsdorfer Weg sollen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.
- Ebenso erfordert der geplante Friedhof auf der Mühlenkoppel eine Korrektur der LSG-Grenze.

Eine weitere Korrektur des LSG Hoisbüttel wird im Bereich des Ortsteiles Lottbek vorgeschlagen: Die derzeit in größerem Abstand vom Ortsrand verlaufende Grenze rückt zukünftig an die im Entwurf dargestellte Siedlungsgrenze heran, d.h. im Norden an den Nordrand des Sportparks und im Osten und Süden an die vorhandene Bebauung „Am Wolkenberg“, und unterstreicht damit das Ende der langfristigen Siedlungsentwicklung.

10.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile***Oberlauf der Bredenbek*****Lage:**

Bredenbek an der Hamburger Gemeindegrenze

Schutzgrund:

naturnaher Bach mit Mäandern
 Struktureichtum (Gehölze, Röhrichte, Hochstaudenfluren)
 Extensiv- und Magergrünland als benachbarte Nutzungen
 Vorkommen von seltenen Kleinfischen und Libellen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung des Bachabschnitts mit Gehölzsaum und Röhrichten
 Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter Pflanzen- und Tierarten

Für die Ausweisung des Oberlaufs der Bredenbek als Geschützten Landschaftsbestandteil liegt bereits ein Verordnungsentwurf des Kreises vor. Der Entwurf des Landschaftsplan enthält die Grenze des LB sowohl als nachrichtliche Übernahme als auch als Ausweisungsvorschlag der gemeindlichen örtlichen Landschaftsplanung.

Der Grenzverlauf entspricht – orientiert an den naturräumlichen Gegebenheiten – dem Vorschlag der Kreisverordnung.

10.2 Biotopmaßnahmen

Die aufgeführten Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, hier zusammenfassend Biotopmaßnahmen genannt, dienen der Umsetzung der zuvor in Kap. 9 genannten Ziele. Nach gegebenenfalls kurzer Erläuterung sind die Einzelmaßnahmen stichwortartig aufgeführt. Zur besseren Auffindbarkeit im Plan ist der jeweilige örtliche Schwerpunkt der Maßnahme aufgeführt und im Entwurfsplan parzellenscharf dargestellt.

Die Maßnahmen betreffen nicht nur die geplanten Schutzgebiete und -objekte, sondern auch diejenigen schützenswerten Biotope oder Landschaftsteile, die nicht in die genannten Schutzgebietskategorien passen.

Mit dem Beschluß dieser Maßnahmen (sowie auch der weiteren Inhalte des Landschaftsplanes) erlegt sich die Gemeinde eine Selbstbindung auf. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im Entwurf dargestellten Maßnahmen – insbesondere für die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten – kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine Ausnahme bildet lediglich der Bestand an gesetzlich geschützten Biotopen, für die bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten sind (allerdings auch ohne Landschaftsplan).

10.2.1 Umwandlung in Grünland

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich vorwiegend um als Acker genutzte feuchte Standorte bzw. Niederungsflächen, auf denen die mit der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Erhöhung des Artenreichtums der Pflanzen- und Tierwelt das Ziel der Maßnahme ist. Hinzu kommen folgende Zielsetzungen:

- Anpassung an die Leitbilder für die Landschaftsräume (überwiegend im Brook und in den Niederungen)
- Entlastung des Naturhaushalts von Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft (Dünger, Pestizide, Bodenbearbeitung)
- Ausbildung von Pufferzonen zu Schutzgebieten

Den örtlichen Schwerpunkt bilden Teilflächen in der Bredenbek-Niederung als Teil des örtlichen Biotopverbunds sowie Flächen im Ammersbeker Brook innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes.

Auf der westlich des Heidkoppelmoores gelegenen Ackerfläche, für die ebenfalls eine Grünlandnutzung im Vorentwurf vorgeschlagen war, ist zwischenzeitlich eine Erstaufforstung erfolgt, wodurch auch die Funktionen einer Pufferzone, hier insbesondere bezüglich des Boden- und Wasserhaushaltes, erreicht werden können.

Eine Umwandlung in eine dem Leitbild entsprechende Grünlandfläche betrifft außerdem die Weihnachtsbaumkultur am Südrand der Hunnauniederung. Diese hat einer gerichtlichen Entscheidung zufolge zwar Bestandsschutz, ist aus der Sicht des Naturschutzes infolge der Lage im geplanten Naturschutzgebiet jedoch umzuwandeln, falls nicht in Grünland, dann in einen dem Standort entsprechenden Laubwald, der die Lebensgrundlage oder Entwicklungsmöglichkeiten der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt erheblich verbessert und gleichzeitig das Landschaftsbild naturraumtypisch gestaltet.

10.2.2 Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen, zumeist Grünlandnutzung, sieht der Entwurf auf Flächen innerhalb schutzwürdiger Landschaftsausschnitte vor. Ziel der Maßnahme ist die Sicherung ausgedehnter Feuchtgrünlandbereiche und die Pufferung der eingelagerten Feuchtbiotope, besonders vor dem Hintergrund der zugewiesenen Funktionen im örtlichen Biotopverbund (vgl. Kap. 5.19).

Mit der Extensivierung der Grünlandnutzung verbunden sind:

- Begrenzung der Viehdichte (Weiden)
- Vorgabe des Mahdzeitpunktes (Wiesen)
- Beschränkung der Düngung
- Begrenzung der maschinellen Bearbeitungszeit während der Brutzeit

Grundlage für die jeweilige inhaltliche Ausgestaltung sind die Biotopprogramme im Agrarbereich des MNU (1994).

Obwohl grundsätzlich eine sehr weitgehende Extensivierung aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege anzustreben wäre, beschränkt sich der Entwurf auf folgende örtliche Schwerpunkte, welche überwiegend innerhalb geplanter Naturschutzgebiete liegen:

- Brook: Fläche zwischen Bruchwald Krempehagen und NSG Wohldorfer Wald, innerhalb des geplanten NSG
- Heidkoppelmoor: angrenzende Fläche innerhalb des geplanten NSG

- Randbereich Hansdorfer Brook: Flächen in der Bunsbach-Niederung, angrenzend an NSG
- Reesenbüttler Teich: gewässerbegleitende Flächen innerhalb des geplanten NSG
- Hunnau/Ammersbek-Niederung: Feuchtgrünland-Fläche und Naßwiesen, auf denen in den vergangenen Jahren eine stetige und schleichende Nutzungsintensivierung stattgefunden hat (vgl. Biotopkartierung LN, 1982, und PLANULA, 1995)
- Bredenbek-Niederung: Flächen des geplanten LB.

Sowohl für die Maßnahmen zur Umwandlung in Grünland als auch für die im Entwurf enthaltenen Extensivierungsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, daß mit den Darstellungen selbst keine Nutzungsbeschränkungen verbunden sind. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern (Nutzungsberechtigten) getroffen werden.

10.2.3 Unbedingter Erhalt der Grünlandnutzung

Diese Maßnahme gilt für Standorte, auf denen zwar keine Entwicklung zu Feuchtgrünland zu erwarten ist, die Grünlandnutzung jedoch zur Erhaltung großräumiger Wiesen-Lebensräume sowie als Übergangszone zu wertvollen Feuchtbiotopen notwendig ist. Ziel ist der Ausschluß von Nutzungsänderungen. Der örtliche Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in der Bredenbek-Niederung, der Brook-Niederung sowie in der Hunnau- und Ammersbek-Niederung.

10.2.4 Anlage von Gewässerrandstreifen

Für den dauerhaften Erhalt eines möglichst gering beeinträchtigten, stabilen Ökosystems „Fließgewässer“ ist die Verbreiterung der bisherigen (Minimal-) Saumzonen unverzichtbar. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen an den nachfolgend genannten Gewässerabschnitten zielen darauf ab, die Nähr- und Schadstoffbelastungen aus dem Einzugsgebiet abzapfen und die Gewässer ökologisch und gestalterisch aufzuwerten. Sie stellen damit ebenfalls einen Maßnahmenkomplex zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern dar, der allerdings mit deutlich geringerem Aufwand umzusetzen ist. Zudem sind Gewässer wichtige Verbundstrukturen in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft (vgl. § 15(2) LNatSchG). Die Maßnahmen umfassen:

- die beidseitige Anlage ungenutzter Pufferzonen von 10 m Breite, sofern landwirtschaftliche Nutzungen an das Gewässer angrenzen,

- die Anpflanzung von Ufergehölzen in Teilabschnitten zur Beschattung des Gewässers; die Folge ist langfristig verminderter Krautwuchs, was die Unterhaltungskosten reduziert.

Örtlicher Schwerpunkt:

Bredenbek	Knöllengraben
Brookgräben	Heisterbek
Hunnau	Strusbek
Hunnaugräben	Reesenbüttler Au
Bunsbach im Bereich Rehagen	

Ansatzpunkte sind somit

- die hochwertigen Gewässerabschnitte, bei denen Schutzaspekte im Vordergrund stehen (z.B. Hunnau),
- Gewässer (wie die Bredenbek) in technischem Ausbauzustand, mit einer geringen ökologischen Qualität, bei denen die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt gesteigert werden kann, ein tatsächlicher naturnaher Ausbau jedoch nicht realistisch ist,
- untergeordnete grabenartige Gewässer.

10.2.5 Naturnaher Ausbau von Fließgewässern/Öffnung verrohrter Grabenabschnitte

Die Maßnahme dient der Erstellung eines zusammenhängenden Fließgewässersystems mit naturnahem dynamischem Verlauf und umfaßt

- die Beseitigung von Uferverbau und naturfermem Ausbau
- die Stabilisierung des Gewässergleichgewichtes durch Beseitigung von Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren für die Tierwelt
- die Umgestaltung/Abflachung von Böschungen zur Entwicklung vielfältiger Querschnitte.

Der örtliche Schwerpunkt liegt

- an der Lottbek im Bereich des B-Plans 14 und des Heidkoppelmoores (Planung des Wasser- und Bodenverbandes)
- an der Reesenbütteler Au zwischen der Gemeindegrenze zu Ahrensburg und dem Reesenbütteler Teich, auch unter dem Aspekt des überörtlichen Biotopverbundes. Die Reesenbütteler Au stellt sich zur Zeit als tiefer naturfermer Graben dar; hier ist eine ökologische Aufwertung dringend erforderlich.

- an der Strusbek oberhalb des Stauteichs (allerdings auf Ahrensburger Gebiet).

10.2.6 Hochmoorregeneration Heidkoppelmoor

Zum Teil bereits im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen beschrieben, sollen im folgenden noch einmal die Maßnahmen zur Hochmoorregeneration des Heidkoppelmoores im Zusammenhang dargestellt werden:

- Schließen der Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung als Grundvoraussetzung für eine Torfmoosentwicklung und damit der Moorregeneration
- Nutzungsaufgabe zur Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung sowohl der heute baumbestandenen Flächen als auch einiger Grünlandflächen.
- Umwandlung der benachbarten Ackerfläche in extensivere Nutzungsform als Schutz gegen Nähr- und Schadstoffeinträge (zwischenzeitlich aufgeforstet)
- Extensivierung der Nutzung innerhalb des mittlerweile rechtskräftigen NSG zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

10.2.7 Anlage und Entwicklung von Knicks

Neuanlage von Knicks

Ausgehend von einem grundsätzlich recht gut ausgeprägten Knicknetz in weiten Teilen der Hoisbütteler und Bünningstedter Gemarkung dienen die im Entwurf dargestellten geplanten Knicks vorwiegend der Lückenschließung im vorhandenen Knicknetz und zur Gliederung und Bereicherung gehölzärmerer Ackerlandschaftsräume. Damit soll eine möglichst geschlossene Vernetzung mit wertvollen Biotopen entwickelt werden. Zumeist lehnen sich die geplanten Knicks an Wege und andere vorhandene Strukturen, teilweise Knickwallreste an. Der örtliche Schwerpunkt der Neuanlage liegt in der südlichen Bünningstedter Feldmark, westlich der Reesenbütteler Au. Südlich des Timmerhomer Teiches wird die Maßnahme gezielt zum Schutz empfindlicher Biotope, hier der vorhandenen Sukzessionsfläche, eingesetzt.

Neben den ökologischen Wirkungen trägt die Vervollständigung des Knicknetzes auch zur Steigerung der Erlebnisqualität der Erholungslandschaft bei.

Bei der Neuanlage von Knicks ist zu berücksichtigen:

- die typische Wallaufschüttung

- die Bepflanzung mit standortgerechten Arten des Knicktyps der Eichen-Birken-Knicks bzw. reichen Schlehen-Hasel-Knicks
- die Einrichtung eines beidseitigen Knickschutzstreifens.

Knickpfliegemaßnahmen

Grundsätzlich sind die Pflegemaßnahmen in § 15b LNatSchG formuliert. Sie tragen der besonderen Bedeutung der Knicks für den Naturhaushalt, insbesondere für den Biotopverbund, und für das Landschaftsbild Schleswig-Holstein:

- Knicks alle 10-15 Jahre auf den Stock setzen (zwischen dem 30. September und 15. März)
- Ziehen von Überhältern
- Belassen von Knickschutzstreifen.

Darüber hinaus werden bereichsweise Sanierungsmaßnahmen zur Ausbesserung und zum Schutz degradierter Knicks erforderlich:

- Auszäunung zur Vermeidung von Tritt und Fraß
- Beseitigung von Müll und Unrat
- Ausbesserung der Wälle
- Nachpflanzungen von Gehölzen.

Für das Gemeindegebiet Ammersbeks liegt eine Erfassung und Bewertung des Knicknetzes einschließlich Vorschlägen zur Wiederherstellung vor (MOHR, 1992 und 1994). Der umfangreiche einzelknickbezogene Maßnahmenkatalog ist allerdings nicht in den Entwurf des Landschaftsplans eingearbeitet worden, sondern steht der Gemeinde als konkretisierender Handlungsrahmen zur Verfügung.

10.2.8 Neuwaldbildung unter Bevorzugung heimischer Laubbaumarten

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet entsprechend landesweiter und regionaler Zielsetzungen. Mit der gleichzeitigen Entwicklung wertvoller Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist nicht nur eine Bereicherung des Naturhaushaltes, sondern auch des Landschaftsbildes verbunden.

Auf der Grundlage der entwickelten Leitbilder liegt der örtliche Schwerpunkt der Neuwaldbildung auf den Geestflächen. Zentrale Maßnahme ist hier der geplante Waldgürtel östlich Hoisbüttel, welcher sich auf dem Endmoränenzug vom Laberg im Norden über den Schüberg mit vorhandenem Waldbestand Richtung Süden über das Heidkoppelmoor bis nach Ahrensburg bzw. Volks-

dorf erstrecken soll. Das ursprüngliche Bewaldungskonzept beschränkte sich sehr stark auf diesen markanten Höhenzug und sollte diese geomorphologische Besonderheit landschaftlich erlebbar machen, im Rahmen der Entwurfsplanung und -beratung der Gemeinde wurden dann noch weitere Aufforstungsflächen im Zusammenhang damit eingebracht und zum Teil auch bereits realisiert (vgl. Nachträge im Bestand).

Losgelöst von diesem Waldgürtel sind solche Flächen für die Erstaufforstung vorgesehen, die vorhandene Waldareale und Kleinstwälder miteinander vernetzen und damit zur Erhöhung der Stabilität beitragen, so in der Umgebung des Bruchwaldes Krempehegen. Hierbei wurden jedoch überwiegend Ackerstandorte ausgewählt.

Eine weitere Neuwaldbildung betrifft den nördlichen Ortsrand Hoisbüttels. Die Maßnahme auf den ehemals für den Friedhof vorgesehenen (jedoch nach näherer Untersuchung ungeeigneten) Flächen stellt eine deutliche Markierung des Übergangs von der Geest in den Brook-Landschaftsraum dar und wirkt hier als ökologische Pufferzone.

In jedem Fall freizuhalten von Wald sind die ausgedehnten naturnahen Niederungen der Fließgewässer, besonders der Hunnau, sowie Feuchtgrünlandstandorte und weitere ökologisch bedeutsame Flächen. Die Flächen liegen überwiegend in den Feuchtgebieten des geplanten Naturschutzgebietes. Zum einen sind hier die Ziele des Naturschutzes vorrangig, zum anderen sind diese feuchten Standorte für die Forstwirtschaft wenig ertragreich.

Im Rahmen der gemeindlichen Aufforstungsmaßnahmen sind darüber hinaus in zwei Bereichen Flächen zur Neuwaldbildung erworben worden, welche aus landschaftsplanerischer Sicht jedoch nicht bestockt werden sollten:

- Die Flächen westlich von Rotwegen, am südlichen Rande der Brookniederung, sollten zugunsten eines zusammenhängenden, ausgedehnten Grünlandareals von Wald freigehalten werden.
- Die Knicklandschaft zwischen der Siedlung Lottbek/Wolkenberg und dem Heidkoppelmoor sollte nicht weiter aufgewaldet werden, um die geologische Sonderform des Wolkenbergs erlebbar zu erhalten, also aus Gründen des Landschaftserlebens.

Bei den im Entwurf dargestellten Aufforstungsflächen handelt es sich zum Teil auch um Ersatzmaßnahmen für durch die Bauleitplanung ausgelöste Waldverluste. Hierzu zählen:

- die zwischenzeitlich realisierte Aufforstung am Kremerbergweg für die bereits durchgeführte Umwandlung im B-Plan 4 Lottbek sowie für die noch durchzuführende und zu beantragende Umwandlung im geplanten Baugebiet Wolkenberg (vorgezogene Ersatzaufforstung)

- eine Teilfläche der Aufforstung Mühlenkoppel als Teil-Ersatz für den der Kleingartenfläche Lehmkuhlen benachbarten Fichtenbestand
- eine Teilfläche der geplanten Waldfläche am Nordrand Hoisbüttels ebenfalls für den zuvor genannten Verlust sowie
- die neuen Waldflächen am Rande des Bredenbeker Teiches als Ersatz für die durch die Verlagerung der Campingplatzflächen (aus dem Erholungsschutzstreifen heraus) erforderliche Waldumwandlung (B-Plan 1).

Für die geplanten Umwandlungen und Erstaufforstungen ist eine Genehmigung gemäß §§ 10 und 12 bzw. § 17 LWaldG einzuholen.

Die Aufforstungen sollen – in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde – mit standortgerechten heimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation (trockener Eichen-Buchenwald und Flattergras-Buchenwald auf den Geestflächen) erfolgen.

Dabei sind Teilflächen der gekennzeichneten Standorte über eine natürliche Sukzession zu Waldflächen zu entwickeln. Einer Waldbildung durch Sukzession wird auf den vorrangigen Flächen für den Naturschutz der Vorrang gegeben. Aufforstungen in diesem Bereich werden nur in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Die betroffenen Flächen sind im Entwurf entsprechend gekennzeichnet.

Im Bereich angrenzender Siedlungsflächen sind die Anforderungen des § 32(5) LWaldG bezüglich der Waldschutzstreifen zu berücksichtigen, so in Hoisbüttel-Nord. Hier sind bei der Realisierung entsprechende Sukzessionsflächen vorzulagern.

Weniger unter dem Aspekt der Erhöhung des Waldanteils als vielmehr zur Erfüllung verschiedenartiger Schutzfunktionen ist an der Südseite des Timmerhorner Teiches eine breite waldartige Schutzpflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Wesentliche Funktionen dieser Maßnahme des Landschaftsplanes sind:

- Schutz des Gewässers vor Nähr- und Schadstoffeinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Erhöhung der Lebensraumvielfalt für die heimische Pflanzen- und Tierwelt im Randbereich des Gewässers
- Entwicklung der ökologischen Verbundachse Strusbek/Timmerhorner Teich entsprechend der örtlichen Biotopverbundplanung
- Erhöhung der landschaftsbildlichen und Naherholungsqualität am Wanderweg Timmerhorner Teich.

10.2.9 Förderung von Laubbaumarten

Der Waldumbau wird für reine Nadelwaldbestände und Pappelbestände vorgeschlagen. Die Maßnahme umfaßt die Herausnahme nicht standortgerechter Arten und Ersatz durch Arten der heimischen und potentiell natürlichen Laubwälder im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft.

Ziele der Maßnahme sind:

- die Förderung der natürlichen Waldentwicklung
- die Schaffung von vielfältigen Bedingungen für den Arten- und Biotopschutz
- die Steigerung des Biotopwerts innerhalb des örtlichen Verbundsystems
- die Schaffung von ökologisch stabilen, vielfältigen Wäldern mit nachhaltiger Nutzbarkeit.

Die Umbaumaßnahmen sind nicht durch Kahlschlag, sondern in naturnaher Form durch Vor- und Unterbau mit standortgerechten Laubbaumarten unter Berücksichtigung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen.

Der örtliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im Bereich der Nadelwaldbestände am Bredenbeker Teich, in der Bredenbek-Niederung, der Waldbestände östlich Lottbek sowie innerhalb des geplanten Naturschutzgebiets Ammersbeker Brook.

10.2.10 Anlage von Sukzessionsflächen

Auf einigen Standorten im Planungsgebiet ist die Anlage von Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Biotopvielfalt geplant. Hierbei handelt es sich um bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Nutzungsauflassung einer weitgehend ungestörten Vegetationsentwicklung zugeführt werden sollen. Die Entwicklung wird über vielfältige Stadien von Hochstauden über Pioniergeholz- und Gebüschgesellschaften zu heimischen und standortgerechten Waldgesellschaften führen.

Die geplanten Sukzessionsflächen stehen zumeist in Benachbarung zu den Erstaufforstungsflächen, um

- Schutzabstände zu Siedlungsflächen einzuhalten
- Sichtbeziehungen aufrecht zu erhalten oder
- die Biotopvielfalt über verschiedene Altersstadien und Strukturen zu erhöhen.

Von daher liegt der örtliche Schwerpunkt dieser Biotopentwicklungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Waldgürtels östlich Hoisbüttels.

10.2.11 Anlage von Obstwiesen

Der besonderen Bedeutung von Obstwiesen und Streuobstwiesen in der Landschaft wird durch die Ausweisung von entsprechenden geeigneten Standorten für die Anlage von Streuobstwiesen im Landschaftsplan-Entwurf Rechnung getragen.

Die Bedeutung dieses Biotoptyps kann zusammengefaßt wie folgt charakterisiert werden:

- Die ökologische Bedeutung ist abhängig von Lage, Größe, Alter, Zustand, Pflege etc. Grundsätzlich aber gilt:
 - großer Arten- und Individuenreichtum für die Tierwelt
(Vögel, Insekten, Säugetiere, Baumhöhlenbewohner; auch für gefährdete Arten der Kulturlandschaft)
 - vielfältiger Lebensraum:
Nahrungsangebot, Brutgebiet, Ansitz, Deckung, Überwinterung
- Es handelt sich um ein Kulturlandschafts-Biotop, das in starkem Maße abhängig ist von menschlicher Nutzung und Pflege. Diese Tatsache ist Mitursache für den allgemeinen Rückgang.
- Obstwiesen wirken als Vernetzungselement zwischen naturnahen Lebensräumen.
- Alte Obstgürtel am Siedlungsrand haben kulturhistorischen Wert und tragen wesentlich zur Ortsrandgestaltung bei (Landschaftsbild).

Mögliche Standorte liegen in folgenden Bereichen:

1 südlich Wolkenberg

und

2 östlich Wolkenberg

zur ökologischen und optischen Einbindung der vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen; eventuell als Ausgleichsfläche im direkten Zusammenhang mit dem Baugebiet

3 Teilfläche am Wulfsdorfer Weg

als Übergang vom Waldgürtel zur Bredenbek-Niederung; direkte Benachbarung zum Haus am Schüberg

- 4 südlich Schübargredder
lockere Ortsrandgestaltung für Hoisbüttel, im Biotopverbund mit dem Waldgürtel
- 5 nördlich Hoisbüttel
(= ehemaliger Friedhofsstandort)
lockere Ortsrandgestaltung im Norden von Hoisbüttel, Übergang zur Niederungs- und Brook-Landschaft; als Alternative zum geplanten Wald (hier nicht Bestandteil des Waldgürtels auf der Endmoräne), aufgrund der Flächengröße abschnittsweise Realisierung
- 6 nördlich Kleingartenanlage Lehmkuhlen
zur Einbindung der Anlage in die Landschaft besonders nach Beseitigung des Waldes (B-Plan 5); jedoch nicht als Ersatz im Sinne des Landeswaldgesetzes anrechenbar
- 7 Laberg nördlich der B 434
als Vernetzungselement zwischen Wald und Bruchwald, auch mit puffernder Wirkung zum geplanten Naturschutzgebiet
- 8/9 westlicher Ortsrand Rehagen
zur Ortsrandgestaltung und als Übergang zum geplanten NSG bzw. zur Niederungslandschaft
- 10 nördlich Bünningstedt
zur Einbindung der geplanten Bebauung, hier besonders als Element des ländlichen Raumes; besondere Funktion als Pufferzone zum geplanten NSG Hunnau-Niederung
- 11 südlich Bünningstedt
zur landschaftstypischen Einbindung der Straßenrandbebauung und Übergang zur Knicklandschaft

Nach eingehender Beratung in den Gremien hat die Gemeinde die Anlage einer Obstwiese auf der unter 5. beschriebenen Fläche mit einer Größe von etwa 1 ha beschlossen. Dieser Standort ist in den Entwurf übernommen, die restlichen Standorte stellen Eignungsflächen dar.

10.2.12 Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Biotope

Neben den zuvor beschriebenen Biotopentwicklungsmaßnahmen, die fast ausschließlich die Neuanlage von Lebensräumen – ausgehend von zuvor landwirtschaftlichen Flächen – bedeuten, enthält der Entwurf Entwicklungsmaßnahmen für bestehende ökologisch bedeutsame Biotope. Diese dienen der gezielten Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit oder der Abwehr schädlicher Einwirkungen bzw. Entwicklungen.

Ein Teil der kartierten Biotope zählt zu den Ausprägungen, die der weiteren Sukzession überlassen werden sollen; dringender Handlungsbedarf besteht hier nicht. Es handelt sich zumeist um Flächen, die bereits zu den „sonstigen Sukzessionsflächen“ im Sinne des LNatSchG zählen. Diese Flächen werden dauerhaft nicht als Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Für den anderen Teil der kartierten Biotope werden auf der Grundlage der vegetationskundlichen Aufnahme und Bewertung durchaus Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen bzw. sporadische Nutzungen erforderlich. Die betroffenen Flächen sind im Plan entsprechend gekennzeichnet, die Maßnahmvorschläge werden im folgenden erläutert.

Dabei orientiert sich die Numerierung an den Biotopnummern der Kartierung durch PLANULA (vgl. Anhang).

- | | |
|--------|--|
| B2 | gelegentliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder sporadische |
| und B4 | Beweidung der höher gelegenen Flächen zur Förderung der Magerrasenarten |
| B6a | Entfernen der Hybrid-Pappeln aus dem Quellbereich |
| B8 | gelegentliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Bewirtschaftung als Mähwiese, damit sich eine artenreichere Staudenflur oder eine Naßwiese entwickeln kann |
| B9 | Verhinderung einer weiteren Entwässerung des Bruchwalds |
| B11a | Wiederaufnahme einer Wiesen-Nutzung (einschürige Mahd im Spätsommer); keine Düngung |
| B17a | gelegentliche Mahd bis auf einen breiten Uferstreifen |
| B22 | gelegentliche Pflege-Mahd im Spätsommer/Herbst, um artenreiche Hochstaudenflur oder Feuchtwiese zu entwickeln |

10.3 Erholungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Neben den oben beschriebenen Naturschutzmaßnahmen (Schutz und Entwicklung) bilden Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der naturnahen Erholung einen zweiten Schwerpunkt des Landschaftsplanes. Gemäß der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege sind Erlebnis- und Erholungsräume für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern bzw. zu schaffen und zu erschließen. Zudem sind u.a. die Gemeinden verpflichtet, ein zusammenhängendes Wanderwegenetz einzurichten oder auf die Einrichtung hinzuwirken, sofern Bedarf besteht (§ 32 LNatSchG).

Im folgenden werden Lenkungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung in der Gemeinde erläutert; hingegen werden die

geplanten Grünflächen im Zusammenhang mit dem Fachbeitrag zur Bauleitplanung genannt.

10.3.1 Begrenzung/schrittweise Reduzierung der Freizeitnutzung

Ausgehend von der in Kap. 8 beschriebenen Konfliktsituation zwischen Naturschutzansprüchen und Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie aufbauend auf den bereits im bestehenden Landschaftsplan formulierten Zielen und Maßnahmen ist die Erholungsnutzung im folgenden beiden Bereichen zu begrenzen bzw. zu reduzieren:

Bredenbeker Teich

Zur Vermeidung weiterer Flächenverluste und nutzungsbedingter Störungen ist hier keine weitere Ausdehnung der privaten Freizeiteinrichtungen zulässig:

- Die Entwicklungsmöglichkeiten der Tennisanlage und der Reitanlage sind durch eine verbindliche Bauleitplanung auf der Grundlage eines Grünordnungsplans geregelt (B-Plan 2).
- Für den Bereich des Campingplatzes am Bredenbeker Teich liegt ebenfalls ein Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (B-Plan 1) vor. Wesentliche Inhalte sind die Neuregelung des ruhenden Verkehrs sowie die Räumung des von baulichen Anlagen freizuhaltenden Gewässer- und Erholungsschutzstreifens. Die frei werdenden Uferbereiche sollen für die Vervollständigung der Waldbestände genutzt werden (vgl. Kap. 10.2.8). Als Ersatzstandort für die Camping-Nutzung werden zwei Teilflächen abseits der sensiblen Uferbereiche ausgewiesen. Auf die infolgedessen erforderliche Waldumwandlung der betroffenen ökologisch geringerwertigen Nadelwaldflächen wurde ebenfalls in Kap. 10.2.8 eingegangen
- Für die Freibadnutzung ist mittelfristig die Beschränkung auf das Teichufer am Festland erforderlich (wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Uferzonen, d.h. die Strand- und Röhrichtflächen, zum Stadtgebiet Ahrensburg zählen).
Die im Entwurf verzeichnete Entwicklungsgrenze für die flächige Erholungs- und Freizeitnutzung klammert in Abstimmung mit dem Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg die Badeinsel aus. Da der angrenzende Landschaftsplan für den Bereich des Bredenbeker Teiches die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorsieht, wird diese Insel bei Unterschutzstellung dem Badebetrieb entzogen werden.
Eine weitergehende Inanspruchnahme von Uferflächen mit wertvollen und empfindlichen Röhrichtbeständen für Badestellen oder Angelplätze wird aus Sicht des Landschaftsplanes ausgeschlossen.

- Im Bereich der Golfplatznutzungen sind keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Die zwischen den Golfplätzen vorhandene knickgeprägte Feldmark ist im Interesse der Allgemeinheit an der Erholung unbedingt zu erhalten.

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung war auf einer Fläche von insgesamt 7 ha die Anlage einer Driving Range einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen berücksichtigt, in der Planberatung wurde dieses Vorhaben jedoch mehrheitlich von den gemeindlichen Gremien abgelehnt. Von daher verläuft die Grenze der Entwicklung entlang der Bestandsituation.

Jersloge

Für den problematischen Bereich der Freizeitsiedlungen und -nutzungen im naturschutzwürdigen Landschaftsausschnitt Jersloge gilt nach wie vor das Ziel der schrittweisen Reduzierung der Nutzungen. Dies scheint jedoch weniger ein planungsrechtliches als ein baurechtliches Problem zu sein.

Deshalb hat die Gemeinde die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises um Stellungnahme gebeten, wie das Wochenendhausgebiet Jersloge bauaufsichtlich beurteilt wird und ob die dort befindlichen Gebäude erhalten werden können. Demnach sind die baulichen Anlagen in dem räumlich klar umrissenen Bereich (weiterhin) zu dulden, die keinen bauordnungsrechtlichen Bedenken (z.B. Brandschutz) begegnen. Im einzelnen wurde festgestellt:

- Die Wochenendhaussiedlung ist als „im Zusammenhang bebaute Splittersiedlung im Außenbereich“ zu qualifizieren.
- Neubauten innerhalb des Bebauungszusammenhangs, die nicht Wochenendhäuser sind, sondern Dauerwohngebäude, lassen die städtebaulich unerwünschte Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten und sind von daher abzulehnen.
- Neubauten außerhalb des Bebauungszusammenhangs sind als Erweiterung einer Splittersiedlung zu werten und würden auch andere öffentliche Belange beeinträchtigen, besonders auch die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Obwohl somit für die vorhandenen Gebäude Bestandsschutz besteht, formuliert der Landschaftsplan weiterhin das Ziel der Rückentwicklung des Gebietes zugunsten eines großflächigen Vorranggebietes für den Naturschutz, allerdings mit der Kenntnis, daß dieses Ziel nur schwer um- bzw. durchzusetzen ist.

In der Abgrenzung des geplanten NSG ist das betreffende Gebiet durch das MNU gezielt ausgenommen worden. Landschaftsschutz besteht aber nach wie vor.

10.3.2 Sicherung/Entwicklung von Grünverbindungen

Unter dem Aspekt siedlungsräumlicher Verflechtungen zwischen den Ortsteilen bzw. innerhalb dieser kommt der Schaffung und Sicherung von Grünzügen abseits der Hauptverkehrsstraßen eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahme umfaßt neben der Anlage/Unterhaltung von möglichst unbefestigten Wegen die begleitende Anlage von Gehölzgruppen oder Knicks und Wegrainen. Somit erfolgt nicht nur eine gestalterische, sondern auch eine ökologische Aufwertung dieser Verbindungselemente.

Der örtliche Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt

- in der Ortsteilverbindung zwischen Bünningstedt und Steenhoop
- im Ortsteil Lottbek im Gebiet Wolkenberg zwischen dem Sportpark und dem Lottbek-Wanderweg
- im Bereich des Friedhofs Hoisbüttel zwischen dem Schüberg-Wanderweg und der Hamburger Landstraße (mittlerweile abgesichert durch den Grünordnungsplan Mühlenkoppel)
- im Baugebiet Lottbek/Diekskamp den Bredenbekkamp mit Weiterführung entlang der Gemeindegrenze Richtung Hamburg (abgesichert durch den B-Plan 4)
- auf der Westseite von Reesenbütteler Graben und Teich in Fortführung des Grünzuges Reesenbütteler Graben auf Ahrensburger Gebiet; hier ist der vorhandene Weg zu nutzen, eine Abstimmung mit den Zielen des geplanten NSG ist erforderlich.

10.3.3 Anlage von Wanderwegen

Wie aus Abb. 5 ersichtlich ist ein dichtes Netz aus Wanderwegen vorhanden. Zudem sind grundsätzlich alle vorhandenen Wirtschaftswege als Wanderwege nutzbar.

Der Entwurf enthält in folgenden Bereichen Vorschläge für die Anlage von Wander- oder Fußwegen:

- zwischen dem Kremerbergweg entlang der Aufforstungsfläche und dem Stauteich der Strusdiek zum Anschluß an den Wanderweg am Timmerhorner Teich

- im Bereich des geplanten Friedhofs Hoisbüttel, zum einen die zuvor (Kap. 10.3.2) beschriebene Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung, zum anderen in Ost-West-Richtung von der Hoisbütteler Feldmark über das Mühlencafé und den Friedhof in den Ort
- nördlich des Golfplatzes Hamburg-Walddörfer; hier soll der vorhandene Weg vom Rand des Golfplatzes an die Nordseite der ehemals als Driving Range vorgesehenen Parzelle verlegt und durch geplante Knicks begleitet werden. Die Verlegung des Weges dient einerseits der Verkehrssicherheit der Fußgänger und dem Ausräumen von Konflikten zwischen Golfern und Wanderern und andererseits der Sicherung und ungestörten Entwicklung des vorhandenen Dachsbaus.

Eine Versiegelung der Wege für die Wanderwege-Nutzung ist zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Friedhofsanlage in Hoisbüttel wird zudem die Verlegung des vorhandenen Reitweges erforderlich, da die Führung der Reiter über das Friedhofsgelände nicht hinnehmbar erscheint. Der geplante Ersatz-Reitweg verläuft knickgesäumt an der Nordseite des Friedhofs (vgl. Grünordnungsplan Mühlenkoppel).

10.3.4 Gestaltung der Ortseingangssituation

Ziel dieser Maßnahme ist die Darstellung/Kennzeichnung der Abfolge von Siedlung und freier Landschaft durch die Betonung der Grenzpunkte. Denkbar ist hier die Gestaltung durch Baum- und Strauchpflanzungen.

Örtlicher Schwerpunkt der Maßnahme ist der Ortsausgang Lottbeks Richtung Hoisbüttel, Ortsein- und -ausfahrt in Hoisbüttel, der Ortseingang von Rehaagen sowie die Eingangssituation in Bünningstedt, jeweils im Bereich der Hauptverkehrsstraße.

10.3.5 Eingrünung von Siedlungsrändern

Das Leitbild für die Übergänge von der Siedlung in die freie Landschaft orientiert sich an gewachsenen, grünbestimmten Randbereichen mit vorgelagerten Gärten, Hofgehölzen und Knicks, wie sie teilweise in Bünningstedt und Steenhoop noch zu sehen sind. Zum Umfeld dieser Maßnahme zählen:

- hochwertige Freiraumgestaltung öffentlicher Grünflächen mit Vorbildcharakter für den privaten Gartenraum
- optische Einbindung von Siedlungsflächen in die Landschaft durch die Anlage von Knicks und knickartigen Hecken

- Betonung der Landschaftsräume durch die Bepflanzung (Birken, Erlen am Übergang zur Niederung und zum Brook, Eichen auf der Geest)
- Schutz von Knicks und Hecken am Siedlungsrand vor schleichender Zerstörung oder Umnutzung in Ziergrün, nachhaltige Pflege dieser Landschaftselemente.

Aus dem Blickwinkel der Naherholung in der freien Landschaft sind Maßnahmen zur gestalterischen und gleichermaßen ökologischen Einbindung von Siedlungsrandern in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Ortsteil Rehagen Richtung Hoisbüttel an der Bundesstraße sowie Richtung Hansdorfer Brook
- Ortsteil Lottbek am nördlichen Ortsausgang
- an der Gärtnerei an der Ohlstedter Straße (Hoisbüttel)
- an den landwirtschaftlichen Betrieben am Volksdorfer Weg (Hoisbüttel) und im Bereich der Schübargkoppeln
- am Nordrand der Kleingartenanlage Lehmkuhlen.

10.4 Aussagen zu anderen Nutzungen

Im Gegensatz zu den bisher aufgezeigten Maßnahmen zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Fachaufgaben (Fachbeiträge Naturschutz und Erholung) werden im folgenden Aussagen zu Planungen anderer Ressorts, besonders der Bauleitplanung, getroffen.

10.4.1 Siedlung

Jegliche Neubaumaßnahmen stellen ausgleichende Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft dar. Zur Gewährleistung einer geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde sind allerdings Leitlinien zu entwickeln, die über die aktuelle Nachfragesituation hinausgehen. Dadurch finden teilweise auch Vorschläge Eingang, die von der Gemeinde nach Diskussion und Abstimmung bei der Aufstellung nicht zur Konkretisierung vorgesehen sind. Der Charakter des Landschaftsplanes als Vorsorge-Instrument ist hierbei von besonderer Bedeutung. Das landschaftsplanerische Leitbild der Landschaftsräume dient in Ammersbek als konzeptioneller Hintergrund. Zur Wahrung der visuellen Erlebbarkeit und zum Schutz der ökologisch besonders empfindlichen Landschaftsräume „Brook“ und „Niederung“ sind zur möglichen Siedlungserweiterung Flächen im Landschaftsraum „Geest“ in Betracht zu ziehen. Die empfindlichen Landschaftsräume sollen von Besiedlung

freigehalten werden. Diese Grenze der Siedlungsentwicklung ist im Entwurf dargestellt.

10.4.1.1 Wohnen

Ortsteil Lottbek

Neben dem entwickelten Leitbild sind auch die Vorgaben des Regionalplanes zu berücksichtigen: Demnach soll sich die Wohnfunktion in den Achsenzwischenräumen nur am örtlichen Bedarf orientieren. In Ammersbek soll sich die Siedlungstätigkeit auf den Ortsteil Lottbek konzentrieren.

Die im Entwurf enthaltenen geplanten Bauflächen waren überwiegend bereits im alten Landschaftsplan als weitgehend landschaftsverträglich enthalten:

– Lottbek/Diekskamp

Der zugehörige B-Plan 4 ist in der Realisierung bereits weit fortgeschritten. Der zugeordnete Grünordnungsplan hat die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen aufgezeigt und festgesetzt. Das Wohnbaugebiet enthält öffentliche Grünflächen, zwei Regenwasserrückhaltebecken sowie Schutzpflanzungen zur B 434. Für im Baugebiet nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie für den Waldverlust sind nördlich des Kremerbergweges bereits Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden.

– Lottbek/U-Bahnhof Hoisbüttel

Auch die Wohnbau- und Mischflächen des B-Planes 14 in direkter U-Bahn-Nähe befinden sich bereits in der Realisierung. Bestandteile des Baugebietes sind ebenso öffentliche Grünflächen, Fußwegverbindungen sowie ein Regenwasserrückhaltebecken auf der Grundlage des seinerzeit erstellten Grünordnungsplans. (Zu den Gewerbegebieten des B-Plan 14 siehe Kap. 10.4.1.2.)

– Lottbek/Wolkenberg

Während im alten Landschaftsplan eine Bebauung in diesem Bereich lediglich zwischen Büldenredder und Schäferkamp vorgesehen war, liegen für diesen Landschafts- bzw. Siedlungsausschnitt mittlerweile planerische Überlegungen aus städtebaulicher und grünordnungsplanerischer Sicht (im Vorentwurfsstadium) vor, welche die Bebauungsmöglichkeiten überprüft und konkretisiert haben. Danach erscheint eine Bebauung auch der südlich davon liegenden Weideflächen bis zum vorhandenen Wanderweg vertretbar. Hingegen ist die geplante Bautiefe östlich der Straße „Am Wolkenberg“ zurückgenommen worden. Gründe hierfür sind der Erhalt des intakten Siedlungsrandes, der Schutz des Landschaftsbildes und die nachhaltige Sicherung des straßenbegleitenden Knickbestandes.

Das landschaftsplanerische Konzept sieht für dieses Baugebiet einen zentralen Grünzug in Nord-Süd-Richtung zum Schutz des Knickbestan-

des, zur Aufnahme einer Wanderwegverbindung sowie eines Regenwassersammelsystems, öffentliche Grünflächen und die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens im Süden des Planbereiches vor. Knickpflanzungen sollen den Abschluß des Siedlungsrandes bilden. Südlich angrenzend schließt ein Standortvorschlag zur Anlage von Obstwiesen an. Auf die durch die Bebauung erforderliche Waldumwandlung und Ersatzaufforstung (letztere bereits durchgeführt) wurde bereits oben eingegangen.

Als Reservefläche für mögliche Siedlungserweiterung, d.h. als potentielle Wohnbaufläche über den aktuellen Bedarf hinaus, wird aus landschaftsplanerischer Sicht die Ackerfläche westlich der B 434 nördlich des Wohngebietes Beekloh gehalten. Eine Bebauung würde eine landschaftsverträgliche Erweiterung des Ortsteiles Lottbek darstellen. Zudem ist festzustellen, daß diese potentielle Baufläche die einzige größere Siedlungserweiterung ist, die sich über die bereits überplanten Bereiche hinaus noch in das Leitbild der Landschaftsräume und die örtliche Biotopverbundplanung integrieren ließe. Diese Entwicklungsmöglichkeit ist von der Gemeinde jedoch nicht zur Übernahme in die vorbereitende Bauleitplanung für den Planungshorizont von 10–15 Jahren vorgesehen. Entsprechend diesem Beschluß ist die Fläche im Entwurf also nicht (mehr) als geplante Baufläche dargestellt. Aus landschaftlicher bzw. naturräumlicher Sicht würde eine „Grenze der Siedlungsentwicklung“ am Nordrand der bezeichneten Fläche verlaufen. Da die Gemeinde deutlich machen möchte, daß an dieser Stelle im Planungszeitraum keine Entwicklung gewünscht ist, wird auf die Darstellung der Entwicklungsgrenze im Entwurf verzichtet.

Langfristig ergeben sich für eine landschaftsverträgliche Bebauung dieses Areals folgende Vorgaben:

- eine breite Schutzzone zur Niederung der Bredenbek (Geschützter Landschaftsbestandteil)
- die Anordnung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der der Niederung zugewandten Seite
- die nachhaltige Sicherung der vorhandenen Knicks
- die Nutzung vorhandener Erschließungsmöglichkeiten.

Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten sind im Ortsteil Lottbek nicht gegeben:

- Im Westen und Süden bildet die Gemeindegrenze die Begrenzung.
- Nach Osten ist mit der aufgezeigten Bebauung „Am Wolkenberg“ die naturräumlich begründete Siedlungsgrenze erreicht. Die verbleibende

Knicklandschaft muß als Pufferzone zum Heidkoppelmoor sowie zur Erhaltung des Wolkenbargs frei von Besiedlung bleiben.

- Nach Norden hin bildet der Sportpark Lottbek den endgültigen Siedlungsabschluß. Die angrenzende Knicklandschaft bildet den Übergang zur Bredenbek-Niederung und ist Bestandteil der Grünachse bzw. Freihaltezone zwischen den Ortsteilen Lottbek und Hoisbüttel-Dorf sowie unverzichtbares Element der überörtlich bedeutsamen Biotoverbundachse Bredenbek/Moorbek.

Ortsteil Hoisbüttel-Dorf

Die einzige flächige Siedlungserweiterungsmöglichkeit besteht auch hier am östlichen Ortsrand. Diese auch schon im alten Landschaftsplan vorgesehene 1,5 ha große Baufläche wird mittlerweile durch den B-Plan 15 verbindlich überplant. Im zugehörigen Grünordnungsplan, der auch den angrenzenden geplanten Friedhof umfaßt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft bzw. zur Ausbildung eines landschaftstypischen Siedlungsrandes (Knick) festgesetzt worden. Im nördlichen Teil dieser Baufläche soll die erforderliche bauliche Infrastruktur für den geplanten Friedhof einschließlich der Flächen für den ruhenden Verkehr angeordnet werden. Die erforderlichen Ausgleichsflächen für diese Maßnahme befinden sich weiter östlich im Zusammenhang mit dem geplanten Waldgürtel.

Die östliche Grenze dieser geplanten Wohnbaufläche stellt die Fortführung des vorhandenen Siedlungsrandes südlich des „Alten Schulwegs“ dar. Weitere Siedlungsentwicklungen sind in dieser Richtung wegen der Friedhofsplanung sowie bereits durchgeführter Aufforstungsmaßnahmen nicht gegeben.

Der übrige Siedlungsrand Hoisbüttel stellt sich wie folgt dar:

- Eine Bebauung südlich des Schübergredders ist ausgeschlossen.
- Eine weitergehende Bebauung entlang des Wulfsdorfer Weges ist aus landschaftsplanerischer Sicht nicht durchsetzbar. Die Bauvorhaben in den vergangenen Jahren haben bereits zu einem fingerartigen Hereinwachsen in die Erholungslandschaft geführt.

Ziel des in Aufstellung befindlichen B-Planes 13 einschließlich Grünordnungsplan ist es dementsprechend, weitere Bebauung zu verhindern und entsprechend Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege festzusetzen.

- Richtung Westen und Südwesten ist der Übergang der Geest in die Niederung der Bredenbek bereits erreicht. Aus Gründen des überörtlichen und örtlichen Biotopverbunds und des o.g. Siedlungszwischenraums ist

eine Ausdehnung hier unmöglich. Entsprechend orientiert sich die Grenze der Siedlungsentwicklung im Entwurfsplan hier am Bestand.

- Eine Entwicklung entlang der Ohlstedter Straße müßte als erhebliche Zersiedlung und unerwünschte bandartige Entwicklung angesehen werden und ist zudem angesichts der wertvollen Lindenallee (geplantes Naturdenkmal) völlig ausgeschlossen.
- Der jetzige nördliche Ortsrand Hoisbüttels liegt ebenfalls am Geestrand im Übergang zur Brookniederung. Mit der weiter oben beschriebenen Neuwaldbildung auf den angrenzenden Flächen (ehemals geplanter Friedhofsstandort) ist eine bauliche Entwicklung außerdem nicht weiter zu diskutieren.

Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop

Für mögliche Siedlungserweiterungen in Bünningstedt gelten die oben bereits genannten Aussagen des Regionalplans zur Entwicklung zugunsten Lottbeks. Zudem liegen die straßendorfartigen Siedlungsflächen von Bünningstedt und Steenhoop in extrem enger Benachbarung zur Hunnauniederung und damit zum geplanten NSG. Vor dem Hintergrund des entwickelten Leitbildes ist diese Naturraum-Grenze keinesfalls zu überschreiten.

Eine weitere Siedlungstätigkeit ist außerdem auf ihre Verträglichkeit bezüglich des Landschaftsbildes, der Sichtbeziehungen und des dörflichen Charakters zu prüfen.

Ein Abrundung der Siedlungsflächen läßt der Landschaftsplan-Entwurf demnach in folgenden Bereichen zu:

- am westlichen Ortsausgang gegenüber der vorhandenen Bebauung; damit ist hier die Siedlungsgrenze erreicht.
- südlich der Dorfstraße westlich „Am verlängerten Haidschlag“
- weitere Baulückenschließungen am östlichen Ortsausgang Bünningstedts.

Eine Entwicklung Richtung Ahrensburg entlang der Dorfstraße ist zur Erhaltung des ohnehin schon stark durch bauliche Nutzungen eingeschränkten Siedlungszwischenraums und des Biotopverbunds zwischen Reesenbütteler Teich und Hunnau-Niederung ausgeschlossen.

Im Ortsteil Steenhoop sind keine weiteren Wohnbauflächen vorgesehen und möglich.

Bei den aufgezeigten Bauflächen handelt es sich insgesamt um eine Vervollständigung der vorhandenen Straßenrandbebauung mit jeweils nur einer Bautiefe. Zur randlichen Einbindung der Bauflächen in die Landschaft sind entsprechende Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Denkbar ist hier auch die Anlage von vorgelagerten Streuobstwiesen (zur Ortsrandgestaltung vgl. Kap. 10.2.11).

Ortsteil Rehagen/Schäferdresch

Bauflächen ergeben sich hier aus der verbindlichen Bauleitplanung: So sind westlich der B 434/nördlich Schwarzer Weg Bauflächen zu Wohnbauzwecken festgesetzt. Die Realisierung wird hier mit der Beseitigung der die Strusbek begleitenden Waldflächen bis auf einen verbleibenden Saum verbunden sein, welche allerdings Rechtskraft hat. Somit ist die Planung in den Entwurf zu übernehmen.

Die Darstellung auf der gegenüberliegenden Seite der B 434 entspricht den Aussagen des rechtskräftigen Bebauungsplans und soll keine Weiterentwicklung zulassen. Die Flächen sollen in Weiterführung der angrenzenden Grünfläche von Besiedlung freigehalten werden.

Neben der Bebauung einzelner Grundstücke im Innenbereich stellt die Bebauung südlich der Straße „Schäferdresch“ die einzige geplante Wohnbaufläche dieses Ortsteils dar. Der jetzige Sportplatz soll nach Steenhoop verlagert werden. Ein Bolzplatz soll am Schäferdresch allerdings erhalten bleiben bzw. geschaffen werden, entweder innerhalb des Wohngebietes oder innerhalb der Grünfläche.

Die verbleibenden Flächen zwischen der geplanten einzeiligen Bebauung und dem Timmerhomer Teich (Bestandteil der Verbundachse „Strusbek“) sollen als Grünachse und Pufferzone erhalten bleiben.

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen nicht. Nach Osten hin bildet der Übergang von der Geest in die Bunsbach-Niederung bzw. in den anschließenden Hansdorfer Brook die naturräumliche Grenze. Das geplante Landschaftsschutzgebiet verläuft direkt am jetzigen Siedlungsrand.

Der Raum südlich des Timmerhomer Teiches ist von Bebauung freizuhalten, da die bestehende Knicklandschaft als Vernetzungsraum zwischen den ökologischen Hauptverbundachsen der Niederungen fungiert.

Ortsteil Siedlung Daheim

Für dieses der Stadt Ahrensburg zugeordnete Siedlungsgebiet bestehen auf Ammersbeker Gemeindegebiet keine Entwicklungsmöglichkeiten, mit Ausnahme des offensichtlichen Baulückenschlusses nördlich des Eschenweges, welcher aber in der bisherigen Planung bereits enthalten war. Auch hier grenzt das geplante Landschaftsschutzgebiet an die vorhandene Bebauung direkt an. Die angrenzende Knicklandschaft ist in ihrer Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbunds zu sichern und zu entwickeln.

Weiter östlich ist auf Ahrensburger Stadtgebiet die dort geplante Bebauung bis an die Gemeindegrenze heran nachrichtlich dargestellt, um die wichtige Verbindung zwischen dem Grünzug entlang des Reesenbütteler Grabens und dem weiteren Niederungsverlauf bis zum Reesenbütteler Teich aufzuzeigen.

10.4.1.2 Gewerbe und Sondergebiete

Angesichts der regionalplanerischen Funktionszuweisung spielt die gewerbliche Nutzung in Ammersbek eine nachgeordnete Rolle, so daß hierfür keine neuen Flächen ausgewiesen werden müssen. Bei den im Entwurf enthaltenen „geplanten gewerblichen Flächen“ handelt es sich um bereits rechtskräftige, jedoch noch nicht realisierte B-Pläne (beide in Lottbek):

- Im B-Plan 10 soll das bestehende Gewerbegebiet an der Ferdinand-Harten-Straße erweitert werden. Der zum B-Plan erarbeitete Grünordnungsplan enthält Festsetzungen zum Erhalt einer Grünzone zwischen Ammersbek und Hamburg, zur Sicherung der Lottbek einschließlich ihrer begleitenden Gehölze sowie zur Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens. Die Aussagen sind in den Entwurf sinngemäß übernommen.
- Im B-Plan 14 sind neben den in Kap. 10.4.1.1 beschriebenen Wohnbauflächen auf den der U-Bahn-Linie zugewandten Seite auch gewerbliche Nutzungen einschließlich eines Park-and-Ride-Platzes und eines Blockheizkraftwerkes ausgewiesen. Die Erschließung dieses Gebietes hat bereits begonnen.

Für die weiteren im Bestand dargestellten Bauflächen mit gewerblicher Flächencharakteristik besteht lediglich Bestandsschutz. Diese Nutzungen sollen sich, da sie zumeist im Außenbereich liegen, nicht verfestigen.

Im einzelnen bestehen folgende Ziele:

- Das Betonsteinwerk in Hoisbüttel soll langfristig verlagert werden. Diese Flächen stünden dann für eine Wohn- oder Mischbebauung zur Verfügung. Entsprechend ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt und bildet hier mit dem vorgelagerten Knick den Siedlungsabschluß.
- Die Sondergebietsflächen „Gartenbedarf“ des Siedlungssplitters Kremerberg sollen nach den Vorstellungen der Gemeinde gesichert werden; hier bestehen noch geringfügige Erweiterungsflächen im Süden. Die Sonderbauflächen des Gartenbaucenters sind besonders problematisch aufgrund ihrer Überbauung des Heisterbek-Tals. Die dargestellte Erweiterungsfläche im Norden verschärft die Situation, entspricht jedoch dem Beschluß der Gemeinde.

Nach den Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans wird der Bereich des Sondergebietes von einem geplanten Wasserschutzgebiet (Ahrensburg) erfaßt. Allerdings kann den Aussagen des RP zufolge (S. 25) wegen der nicht hinreichend determinierten Abgrenzung noch kein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. Zulässige Nutzungen bzw. entsprechende Regelungen und Schutzmaßnahmen sind im wasserschutzrechtlichen Verfahren zu klären.

- Desgleichen unterliegen die baulichen Nutzungen im Bereich der ehemaligen Abdeckerei lediglich dem Bestandsschutz. Eine Ausweitung insbesondere zum Zwecke weiterer Freizeiteinrichtungen entspricht nicht den Vorstellungen des Landschaftsplans. Dementsprechend ist im Entwurf das Ziel einer langfristigen Verlagerung formuliert.

10.4.1.3 Vorhaben im Außenbereich

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Siedlungsschwerpunkte und allgemein unerwünschter Zersiedlungstendenzen in der freien Landschaft sind im Gemeindegebiet Ammersbeks weitere Splittersiedlungen im Außenbereich zu vermeiden. Dies gilt besonders für Vorhaben der Sport- und Freizeiteinrichtungen, aber auch für gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen. Aus der Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den geplanten Schutzgebieten besonders strenge Maßstäbe anzulegen, so in der Hunnau-Niederung, im Ammersbeker Brook/Jersloge, am Bredenbeker Teich und in den Knicklandschaften.

10.4.1.4 Oberflächenentwässerung

Aufgrund der versiegelungsbedingten Folgen der geplanten Bauflächen sind auch Aussagen zum Schutz der natürlichen Vorfluter zu treffen. In Kenntnis der für die genannten Baugebiete bestehenden Bauleitpläne und Grünordnungspläne ist festzustellen, daß – mit Ausnahme des B-Plans Mühlenkoppel – in allen ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken zur mechanischen und biologischen Reinigung des Oberflächenabflusses und zur Rückhaltung/Drosselung vor Abgabe in das Fließgewässer festgesetzt ist:

- B-Plan 4 (Diekskamp): zwei Rückhaltebecken bereits realisiert und in Betrieb, Ablauf in den Bollengraben
- B-Plan 10 (Gewerbe): Rückhaltebecken geplant, Ablauf in die Lottbek
- Baugebiet Wolkenberg: RH-Graben und RHB geplant, Ablauf in die Lottbek.

In den übrigen B-Plänen sind keine erheblichen Bauflächen ausgewiesen und somit keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Bei den

kleineren Bauflächen ist jeweils eine Versickerung auf dem Grundstück anzustreben und im Einzelfall zu prüfen.

10.4.1.5 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Grundsätzlich werden mit der Ausweisung von Bauflächen auf baulich bisher nicht genutzten Grundstücken Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts vorbereitet. Die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Minimierung, Ausgleich und Ersatz sind gemäß § 8a BNatSchG im Bauleitplan darzustellen. Für das Landesrecht gilt hierzu der gemeinsame Durchführungserlaß des Umwelt- und Innenministeriums vom 8. November 1994.

Bei den geplanten Siedlungserweiterungen im Gemeindegebiet Ammersbeks ist zu unterscheiden zwischen den bereits verbindlich überplanten Gebieten und den Neuausweisungen.

Auf die in den B-Plänen 4, 10, 14 und 15 enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen und Grünflächen wurde bereits im Zusammenhang mit den geplanten Bauflächen eingegangen. In den B-Plänen 1, 2 und 13 sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, in jedem Fall aber Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft enthalten.

Die Maßnahmen sind – soweit der Maßstab des Landschaftsplan es zuläßt – im Entwurf dargestellt. Nicht dargestellt sind hingegen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Baulückenschließung in Bünningstedt. Die erforderlichen Maßnahmen sollen – sofern es sich nicht um Innenbereichssituationen handelt, für die die Eingriffsregelung nicht gilt – möglichst auf den Baugrundstücken durchgeführt werden, z.B. durch die Anlage von Knicks oder die gemeinschaftliche Anlage von Obstwiesen.

10.4.2 Grünflächen

Neben den innerhalb der Baugebiete vorgesehenen öffentlichen Grünflächen sind weitere Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen im Gemeindegebiet geplant.

Im Ortsteil Lottbek sind innerhalb des Sportparks Lottbek (B-Plan 3) noch Grünflächenreserven vorhanden, welche im Entwurf dementsprechend als geplante Grünflächen „Reiten“ dargestellt ist. Hingegen gilt die östliche Parzelle des Sportparks zwar als Grünfläche im weitesten Sinne, Nutzungen und bauliche Einrichtungen sind auf der Fläche jedoch nicht geplant, da sich das Areal durch die Nutzungsauffassung bereits seit langem zu einem ökologisch wertvollen und schützenswerten Biotop entwickelt hat. Die Fläche ist daher

im Landschaftsplan als geschützte Sukzessionsfläche dargestellt, welche der weiteren ungestörten Entwicklung überlassen werden soll.

Für die nördlich an den Sportpark angrenzende Kleingartenanlage Bültenberg ist eine Erweiterung um etwa 0,5 ha geplant. Einer darüber hinausgehenden Entwicklung kann aus landschaftsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden, um die Wahrnehmbarkeit des Schildrückens Bültenberg als geologische Besonderheit nicht einzuschränken. Die Erweiterungsfläche ist nach Norden zur freien Landschaft durch die Anlage eines landschaftstypischen Knicks einzubinden. Dadurch wird hier der endgültige Siedlungsrand markiert.

Im Ortsteil Hoisbüttele ist zum einen die Anlage des Gutsparks im Anschluß an das Gutshof-Gelände geplant. Zum anderen ist angrenzend an den östlichen Siedlungsrand auf der landschaftlich markanten Mühlenkoppel der gemeindliche Friedhof geplant. Das Friedhofsgelände liegt im Übergang zwischen der Ortslage und dem zukünftig bewaldeten Höhenrücken.

Das Erfordernis für einen gemeindeeigenen Friedhof ist begründet durch die Tatsache, daß derzeit die Bestattungen nur außerhalb der Gemeinde stattfinden. Ein eigener Friedhof trägt wesentlich zur Identifikation und Integration bei.

Der geplante Standort hat folgende Vorteile:

- Er ist zentral im Gemeindegebiet gelegen.
- Die baulichen Einrichtungen fügen sich an die bestehende Ortslage gut an.
- In direkter Benachbarung existiert eine Bushaltestelle, welche alle vier Ortsteile mit dem Friedhof verbindet.
- Der Standort ist über die B 434 sowie das Fußwegenetz gut erschlossen.
- Die ehemalige Mühle kann als Friedhofs-Restoration genutzt werden.
- Die landschaftliche Umgebung bietet gute Voraussetzungen für die Einbindung des Friedhofs.
- Das naturmah gestaltete Friedhofsgelände ist zukünftig Bestandteil der die Knick- und Waldlandschaft umfassenden Verbundzone im Biotopverbundsystem.

Geeignete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Von der Gemeinde geprüfte Alternativen erfüllen entweder nicht den Anspruch der Zentralität oder liegen auf grund- oder stauwassergeprägten Flächen, welche unter amtsärztlichen Gesichtspunkten ungeeignet sind.

Für die Anlage des Friedhofs gelten folgende landschaftsplanerischen Bezüge:

- Betonung des Reliefs
- Kamm/Rücken des Höhenzuges bewaldet
- Freihaltung des Höhenzuges von Gebäuden
- abnehmende Gestaltungsintensität zur Landschaft
- Wiederaufnahme des Nord-Süd-Wanderweges zwischen B 434 und Alter Schulweg
- Bewahrung bestehender Blickbeziehungen
- abschnittsweise Belegung.

Auf der Grundlage dieser bereits im Vorentwurf des Landschaftsplans enthaltenen Rahmenbedingungen sind zwischenzeitlich ein Grünordnungsplan sowie ein Objektentwurf für den Friedhof erarbeitet worden, dessen Flächenfunktionen und Gestaltungsprinzipien im Entwurf des Landschaftsplans schematisch dargestellt sind:

- Die baulichen Infrastruktureinrichtungen sowie der ruhende Verkehr sind dem geplanten Baugebiet (B-Plan 15) zugeordnet.
- Zur Erhaltung des Reliefs erfolgt eine weitgehende hangparallele Erschließung und Belegung.
- Das anfallende Oberflächen- und Hangwasser wird in Versickerungsmulden sowie einem Rückhaltebecken zurückgehalten.
- Die Einbindung des Friedhofsgeländes wird durch festgesetzte waldartige Gehölzbestände in Anlehnung an den Waldgürtel erreicht.
- Das Gelände ist in das öffentliche Fuß- und Wanderwegenetz integriert.
- Eine Entlassung aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich.

Für den Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop ist lediglich die Fläche für den geplanten, d.h. verlegten Sportplatz vom Schäferdresch dargestellt. Das Gelände grenzt an die vorhandenen Schul- und Sporteinrichtungen an, liegt auf den Geestflächen und ist allseits von landschaftstypischen Knicks umgeben, von daher aus landschaftsplanerischer Sicht als unbedenklich einzustufen.

Die durch die Verlegung frei werdenden Flächen in Schäferdresch sollen abzüglich der o.g. einzeiligen Bebauung weiterhin als öffentlich nutzbare Grünfläche erhalten und genutzt werden. Insbesondere soll hier ein Bolzplatz verbleiben.

10.4.3 Verkehr

Eigene Verkehrsplanungen der Gemeinde (mit Planungsrelevanz für den Landschaftsplan) liegen nicht vor. Es bestehen jedoch Planungen übergeordneter Fachbehörden, die aus der Sicht der Landschaftsplanung zu beurteilen und im Entwurf nachrichtlich darzustellen sind.

So ist vom Kreis Stormarn für die Kreisstraße 55 ein Ausbau mit Anlegung eines Radweges vorgesehen (Timmerhomer Straße); gleichzeitig soll die Kurve im Einmündungsbereich begradigt und entschärft werden. Die Maßnahme ist allerdings noch nicht kommunal abgestimmt. Entsprechend der Eingriffsregelung des LNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abzuarbeiten. Aus der Sicht der gemeindlichen Landschaftsplanung sind in dem vom Ausbau betroffenen Abschnitt die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des vorhandenen Knick- und Gehölzbestandes zu berücksichtigen. Da die Führung des Radweges noch nicht feststeht, ist diese Planungsabsicht nur symbolisch in den Entwurf übernommen worden.

Nicht dargestellt wird hingegen der Trassierungsvorschlag zur Erschließung der mittel- bis langfristigen Siedlungsstrukturen im nördlichen Bereich Erlenhof auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg. Diese auch in der regionalplanerischen Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte (FREIE PLANUNGSGRUPPE BERLIN, 1996) enthaltene Trasse würde im Bereich des Klärwerks auf die Dorfstraße treffen und dann südlich von Bünningstedt verlaufen.

Aus der Sicht der örtlichen Landschaftsplanung ist festzustellen, daß diese Planung zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würde. Eine besondere Betroffenheit läge vor für:

- das sichergestellte Naturschutzgebiet Hunnauniederung im Bereich Bünningstedter Au und Reesenbütteler Teich, welches als Vorranggebiet für den Naturschutz eingestuft ist
- die intakte Knicklandschaft südlich Bünningstedt, welche erstens als Vernetzungszone im Biotopverbundsystem gilt und zweitens von besonderer Bedeutung für die Naherholung ist.

10.4.4 Rohstoffabbau

Der Regionalplan weist dem Quarzsand-Vorkommen in der Bünningstedter Feldmark auf der Grundlage der Karte der oberflächennahen Rohstoffe den Status eines Rohstoffsicherungsgebietes zu. Diesem Status sowie der Seltenheit des Vorkommens kommt so hohe Bedeutung zu, daß sich andere Planungen dieser vorrangigen Nutzung unterzuordnen haben bzw. eine mögliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans sowie der zwischenzeitlich vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans schränkt die Ausweisung der Lagerstätte auf die Geestrücken zwischen Bramkamp und Steenhoop sowie Bünningstedt und Siedlung Daheim ein, d.h. die in höchstem Maße schutzwürdige Hunnau-Niederung ist ausgenommen. Allerdings weist der Entwurf des Landschaftsrahmenplans dem gesamten Gemeindegebiet auch eine besondere Erholungseignung zu. Die Schutzwürdigkeit der Gemarkung Bünningstedt als Puffer zu den angrenzenden Naturschutzgebieten wird auch betont. Zudem übernimmt die betroffene ausgeprägte Knicklandschaft Vernetzungsfunktionen im örtlichen und überörtlichen/regionalen Biotopverbundsystem (vgl. Kap. 5.19). Aus dieser Überlagerung verschiedener Raumfunktionen wird deutlich, daß ein Rohstoffabbau mit erheblichen Konflikten verbunden ist.

Folgende Raumfunktionen sind bei eventuellen Abbauplanungen in die Abwägung einzubeziehen:

- Erholungseignung des Gebietes
- Naherholungsfunktion im Achsenzwischenraum und im Randbereich zu Hamburg und Ahrensburg
- mögliche Beeinträchtigungen vorhandener Erholungsfunktionen
- mögliche Beeinträchtigungen vorhandener und geplanter Siedlungsflächen
- Landschaftsbildqualität des Geestrückens (typische Knicklandschaft)
- Arten- und Biotopschutzfunktion des großflächigen, gut ausgeprägten Knicknetzes
- Biotopverbundfunktion (Verbindungsraum)
- hydrologische Unbedenklichkeit bezüglich der schützenswerten Feuchtgebiete
- geplantes Wasserschutzgebiet.

Zusätzlich zu der hierfür geltenden Eingriffsregelung des Naturschutzrechts, welche den Verursacher oder Träger der Maßnahme zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft verpflichtet, ist hier von einer vorgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen.

Einige Mindestanforderungen an einen möglichen Abbau lassen sich aus landschaftsplanerischer Sicht sowie der örtlichen Planung wie folgt formulieren:

- sparsamer Landschaftsverbrauch durch weitestgehende Ausschöpfung der Vorräte
- kein parzellenweiser Einzelabbau, sondern Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für landschafts- und umweltverträglichen Abbau
- Hunnau-Niederung als Tabuzone
- abschnittsweiser Abbau und Renaturierung
- Folgenutzung ausschließlich für den Naturschutz, keine wirtschaftliche, Freizeitliche oder sonstige Folgenutzung.

10.4.5 Windenergie

Im Auftrag des Kreises Stormarn wurde die WINDTEST beauftragt, ein Kreiskonzept für Windenergieanlagen zu erstellen, mit dem Ziel, einen Vorschlag zur Flächenausweisung für Windenergieanlagen zu erarbeiten.

Unter Anlegung der im Landeserlaß hierzu enthaltenen einschränkenden Kriterien bzw. Ausschlußkriterien wurden Eignungsflächen gefunden. Für die Gemeinde Ammersbek existieren keine „gefundenen Flächen“, was im wesentlichen aus der Nähe zu Hamburg, der Vielzahl angrenzender Naturschutzgebiete, der Siedlung Ahrensburgs sowie der Schutzansprüche im Gemeindegebiet selbst resultiert.

10.5 Entwicklungsmaßnahmen Boden, Wasser, Luft und Klima

In zum Teil starker Überschneidung mit den im Kap. 10.1 und 10.2 beschriebenen Maßnahmen enthält der Landschaftsplan Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser Luft und Klima, auf die an dieser Stelle zusammenfassend eingegangen werden soll. Ziel ist, die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Kompartimente im Naturhaushalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Einen Beitrag zum Bodenschutz liefern folgende Biotopentwicklungsmaßnahmen:

- Schutz der seltenen oder empfindlichen Böden
 - durch Freihaltung von Bebauung und Bauvorhaben
 - Erhaltung einer standortgerechten Grünlandnutzung bzw. Extensivierung der Nutzung
- Schutz der Böden vor Erosion durch Sicherung und Verdichtung des Knicknetzes

Einen Beitrag für den Wasserhaushalt leisten:

- Sicherung der Grundwasserqualität durch Nutzungsextensivierungen auf grundwassernahen Standorten (Niederungsflächen)
- Stärkung der Regulationsfunktionen der Oberflächengewässer und Abbau von Gewässerbelastungen durch
 - naturnahen Ausbau und Einrichtung von Gewässerrandstreifen
 - Extensivierung der Bodennutzung

Im Hinblick auf Luft und Klima sind von Bedeutung:

- Schaffung weiterer Flächen mit bioklimatisch und lufthygienisch entlastender Wirkung durch die Vergrößerung des Waldanteils, besonders in exponierter Lage
- Sicherung des Kaltluftaustausches und -abflusses durch
 - Offenhaltung der wirksamen Niederungen und Vermeidung weiterer Barrierenwirkungen
 - Erhaltung von Siedlungszwischenräumen.

11 Umsetzung des Landschaftsplans/Fördermöglichkeiten

Der Landschaftsplan dient für die Gemeinde als mittel- bis langfristiges landschaftsbezogenes Handlungsprogramm. Er ist zum einen durch Folgeplanungen und Maßnahmen von der Gemeinde selbst, zum anderen aber auch durch die Naturschutzbehörden und andere Fachbehörden umzusetzen.

Es sei an dieser Stelle nochmals betont, daß die dargestellten Maßnahmen nicht ohne die Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten umsetzbar sind; Nutzungsvereinbarungen werden auf freiwilliger Grundlage getroffen.

Zu den von der Gemeinde umzusetzenden Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zählen:

- Festlegung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung durch Übernahme in die Bauleitpläne
- Aufstellung eines Grünordnungsplans für geplante Baugebiete und Übernahme der Inhalte in den Bebauungsplan
- Grunderwerb als Voraussetzung für geplante Biotopmaßnahmen, Ersatzaufforstungen sowie zur Biotopsicherung; ggfs. als Tauschfläche für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Durchführung von Biotopmaßnahmen mit Vorbildwirkung für private Grundbesitzer
- Berücksichtigung der Vorrangbereiche für den Naturschutz und die Naherholung bei der Ansiedlung von Einzelvorhaben
- Durchsetzung der gemeindlichen Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber Planungen anderer Behörden

Zum Durchführungsbereich der Naturschutzbehörden gehören hingegen:

- Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten, Erarbeitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepten
- Planung und Abwicklung von überörtlichen Biotopmaßnahmen (z.B. Gewässerrenaturierung)
- Förderung von Extensivierungsvorhaben
- unabdingbare Forderung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu mit Fachplanungen verbundenen Eingriffen.

Insbesondere der naturschutzrechtliche Fachbeitrag des Landschaftsplans bildet den Rahmen für Maßnahmen, die sich aus der Anwendung der Ein-

griffsregelung ergeben. Mögliche Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sind in den Entwurfsplänen umfangreich enthalten, jedoch nicht gesondert gekennzeichnet und zugeordnet.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Landschaftsplanes steht eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die von verschiedenen Personenkreisen in Anspruch genommen werden können.

Zur Lösung von Fragen mangelnder Verfügbarkeit von Flächen kommt außerdem auch die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch ALW in Betracht, welches eine Neuordnung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die naturnahe Entwicklung von Gewässern oder die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ermöglicht. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % bei öffentlichen und privaten Flächen.

Die Gemeinde hat beschlossen, hiervon Gebrauch zu machen, insbesondere um die Umsetzung des geplanten Naturschutzgebietes zu unterstützen und gleichzeitig die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Im folgenden wird ein Überblick über bestehende Förderprogramme gegeben.

Biotop-Programme im Agrarbereich

Grundlage

Das Ministerium für Natur und Umwelt fördert durch eine Vielzahl von Programmen Biotopmaßnahmen im Agrarbereich. Dabei handelt es sich vornehmlich um Extensivierungsmaßnahmen, die von Landwirten oder übrigen Grundeigentümern in Anspruch genommen werden können.

Die Konditionen über **Förderbezug** und **Fördergrenzen** sind in folgender Tabelle dargestellt. Die Anträge sind an die Landgesellschaft in Kiel zu richten.

Abb. 10

Biotop-Programme im Agrarbereich einschließlich Uferandstreifen-Programm Vertragsmuster in der Übersicht									
Vertragsart/Entschädigung DM pro Jahr	keine Boden- bearbeitung im Zeitraum	Düngung	Mahd	Beweidung	Bewirtschaftung	Pflanzenschutz	biologgestaltende Maßnahmen		
Wiesen- und Weidenökosystemschutz 550,-/ha; bei Düngung: Abzug von 100,-/ha *)	15.03.-30.11.	nicht zulässig oder: 01.07.-31.08. höchstens 80 kg N/ha oder 1 DE/ha	eine Mahd ab 01.07. von innen nach außen mit Wildreiter	Standweide 10.05. - 30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha **)	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart) Zuschlag: 50,-/ha bei über 2% der Vertragsfläche		
Sumpfdotterblumenwiesen 550,-/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.07. von innen nach außen mit Wildreiter	Standweide 15.07. - 30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha **)	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart) Zuschlag: 50,-/ha bei über 2% der Vertragsfläche		
Kleingewiesen 550,-/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.08. von innen nach außen mit Wildreiter	Standweide 15.08. - 30.11. bis zu 1 Tier/ha **)	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart) Zuschlag: 50,-/ha bei über 2% der Vertragsfläche		
Trockenes Magergrünland 550,-/ha *)	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.08. von innen nach außen mit Wildreiter	Standweide 15.08. - 30.11. bis zu 0,5 Tier/ha **)	erforderlich keine Bewässerung	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart) Zuschlag: 50,-/ha bei über 2% der Vertragsfläche		
Obstwiesen (alte Obstbaumanlagen) 550,-/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.07.	Standweide 01.06. - 30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha **)	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart) Zuschlag: 50,-/ha bei über 2% der Vertragsfläche		
Ackerwildkräuter Sommergetreide-raps 3 bis 3,5 Pfl/m² Wintergetreide-raps 6 bis 8 Pfl/m² Bei ganzen Flächen: Abzug von 150,-/ha	nach Bestellung	nicht zulässig	—	—	erforderlich	nicht zulässig	—		
Ackerbrache 700,-/ha Sockelbeitrag (bei ganzen Flächen: 550,-/ha) + 10,-/Bodenpunkt und ha	ganjährl. (1 x jährlich mechanische Bearbeitung möglich)	nicht zulässig	nicht zulässig	—	nicht zulässig	nicht zulässig	—		
Uferandstreifen - bei Ackerflächen: 700,-/ha Sockelbeitrag - 10,-/Bodenpunkt und ha bei Grünlandflä- chen: 200,-/ha Sockelbeitrag - 10,-/Boden- punkt und ha (maximal 600,-/ha)	ganjährl.	nicht zulässig	nicht zulässig	—	nicht zulässig	nicht zulässig	—		

*) Zuschlag von 200,- DM/ha bei Umwandlung von Acker in Grünland

**) 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe

Landesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern

Grundlage

Richtlinie des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 21.06.93

Förderbezug

- Erhöhung der biologischen Funktion des Gewässers
- bereits ausgebaute oder biologisch ins Ungleichgewicht gekommene Fließgewässer

Fördergrenzen

Projektförderung

bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten, in Ausnahmefällen auch bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten (Ingenieurhonorare, Baukosten)

Förderanträge

- a) Mit ausführlicher Projekterläuterung über die Wasser- und Bodenverbände an das Amt für Land- und Wasserwirtschaft
- b) Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Randkreise

Landesprogramm zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen zum Schutz der Gewässer

Grundlage

Richtlinie des Ministeriums für Natur und Umwelt

Förderbezug

- Reduzierung der Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Oberflächengewässer
- Neuschaffung gefährdeter Lebensräume für Pflanzen und Tierarten, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Lebensraum eingebüßt haben
- Ausbildung von Verbundsystemen amphibischer und terrestrischer Art über lange Strecken, die nicht nur Lebensräume, sondern Ausbreitungs- und Wanderwege für Tiere sind.

In der Regel sollen 10 Meter aus der landwirtschaftlichen Nutzung befristet auf fünf Jahre herausgenommen werden.

Fördergrenzen**Nutzungsentschädigungen**

bei Ackerflächen: Sockelbetrag DM 700,-/ha sowie zusätzlich DM 10,- pro Bodenpunkt und Hektar pro Jahr

bei Grünlandflächen: Sockelbetrag DM 200,-/ha sowie zusätzlich DM 10,- pro Bodenpunkt und Hektar pro Jahr, höchstens jedoch 600 ha pro Jahr

Förderantrag

Von Einzellandwirten oder vom Gewässerunterhaltungsverband an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Landesprogramm für die Gewährung von Zuwendungen für den Erwerb von Flächen an Gewässern (Uferstrandstreifen)

Grundlage

Bekanntmachung vom 11.08.93, Richtlinie des Ministeriums für Natur und Umwelt

Förderbezug

s.o.

Förderantrag

Vom Gewässerunterhaltungsverband in Form eines umfangreich begründeten Antrags an das ALW

Landesprogramm zur Förderung der Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen

Grundlage

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.03.86

Förderbezug

Landschaftspflegerische Maßnahmen im Außenbereich

Landschaftspflegerische Maßnahmen im Innenbereich nur bei naturnahen, von Erholungsnutzung weitgehend ungestörten Lebensräumen ausreichender Größe (nur 50 % der Kosten)

Besonders ausgenommen sind Fremdenverkehrseinrichtungen, Anlagen, die überwiegend der Erholung dienen, baumchirurgische Maßnahmen, Stra-

ßenbegleitgrün, Fischteiche, Abfallbeseitigungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen.

Fördergrenzen

bis zu 100 %

Förderantrag

Anfang eines Jahres an das ALW

Landesprogramm zur Förderung der Anlage von Feldgehölzen**Grundlage**

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (EG-Mittel)

Förderbezug

- Feldgehölze von 0,1 bis 0,5 ha Fläche
- Keine Verbindung zu vorhandenem Wald
- Nur Flächen, die vorher kein Wald waren
- Nur Laubgehölze (Bäume und Sträucher) sind zu verwenden

Fördergrenzen

85 % aller anfallenden Nettokosten bei forstüblicher Arbeitsausführung, Eigenleistungen möglich

Förderantrag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Landesprogramm zur Förderung von Waldaufforstungen**Grundlage**

Richtlinie für die Förderung der Erstaufforstung als Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Amtsblatt, 1993, S. 452)

Förderbezug

- Ankaufförderung
- Erstaufforstung
- Nutzungsausfallentschädigung
- Schutzpflanzungen
- Umbaumaßnahmen

Fördergrenzen

1. Projektförderung:
 - bis zu 80 % der förderungsfähigen Vorarbeiten
 - bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten in Laubmischkulturen
 - bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten
 - in Nadel-Laubmischkulturen (mind. 40% Laubbaumanteil)
 2. Festbetragsförderung
- jährliche Erstaufforstungsprämie für die Dauer von bis zu 20 Jahren

Förderhöhen:

- bis zu 600 DM/ha für Laubbaummischkulturen
- bis zu 600 DM/ha für Nadel-Laubbaummischkulturen
- bis zu 350 DM, wenn die Flächen in den letzten zwei Jahren nicht vom Antragsteller selbst bewirtschaftet wurden.

Förderantrag

Forstabteilungen der Landwirtschaftskammer oder Bezirksförstereien

Richtlinien für die Förderung der Forstwirtschaft

– Forstliches Landesförderungsprogramm –

Grundlage

vorläufige Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 09.12.1993

Förderbezug

- Verjüngung von Waldbeständen
 - mit Auswahl standortgerechter und bewährter Baumarten, Anlage von Waldrändern mit heimischen Baum- und Straucharten etc.
- Holzrücken mit Pferden
- Forstschutzmaßnahmen gegen Insekten

Fördergrenzen

für Naturverjüngung bis zu DM 1.000,-/ha

Förderantrag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

12 Literaturverzeichnis

- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1973):
Deutscher Planungsatlas. Bd. III, Lfg. 1. Hannover
- BIELFELDT, H.-R., BERG, K. (1995):
Gutachten zur Konkretisierung des Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein im Kreis Stormarn, Raum I, unter besonderer Berücksichtigung der „Modellgemeinde“ Ammersbek
- DIERSSEN, K. (1988):
Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins. – Schriftenreihe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Heft 6, Kiel
- EIGNER, J. (1978):
Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein, in: Die Heimat, Heft Nr. 10/11, Neumünster
- ELLENBERG, H. (1982):
Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. Stuttgart
- ELLENBERG, H. (1988):
Naturschutz und Immissionen, in: JÜDES et al. (Hrsg.): Naturschutz in Schleswig-Holstein, Neumünster
- FREIE PLANUNGSGRUPPE BERLIN (1996):
Regionalplanerische Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte, Endbericht, Stand 12.02.96
- GRUBE, Dr. Friedrich (1971)
Zur Geologie der Jungmoränenlandschaft von Hoisbüttel bei Hamburg, Mitteilung Nr. 79 aus dem Geologischen Landesamt Hamburg
- ders. (1971)
Zur Geologie der Jungmoränenlandschaft von Hoisbüttel bei Hamburg, 2. Teil, Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Alstervereins e.V.
- HEYDEMANN, B., MÜLLER-KARCH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Neumünster
- HUNGER (o.J.):
Der Fischotter, Diplomarbeit, unveröffentlicht
- JOHANNSEN, A. (1980):
Hydrogeologie von Schleswig-Holstein, in: Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft Nr. 28, Hannover
- KIESEWETTER, B. (1990):
Brutvogelkartierung der tagaktiven Vögel im Bereich des feuchten Waldes "Rothwegen" nördlich des Ortsteiles Hoisbüttel in der Gemeinde Ammersbek. Unveröffentlicht, Hamburg

- KOR 200 (1988):
Karte der oberflächennahen Rohstoffe 1:200.000, Blatt CC2326
Lübeck einschl. Erläuterungen, Hrsg.: Geologische Landesämter in
der Bundesrepublik Deutschland und Bundesanstalt für Geowissen-
schaften und Rohstoffe
- KRAUSE, C.L. et al. (1983):
Landschaftsbildanalyse, in: Bundesforschungsanstalt für Natur-
schutz und Landschaftsökologie (Hrsg.), Schriftenreihe für Land-
schaftspflege und Naturschutz, Heft 25, Bonn
- KREIS STORMARN (1993):
Kreientwicklungsplan (1992-1996), Bad Oldesloe
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1985):
Auswertung der Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kreis
Stormarn, Kiel
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1985):
Hochmoore in Schleswig-Holstein – Bedeutung, Schutz und Rege-
neration –, Kiel
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1988):
Kartierung der botanisch wertvollen Gebiete, Blatt TK 2227 und 2327
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992):
Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenpla-
nung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Hztg. Lauenburg [Entwurf].
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein –
Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung, Kiel
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND STRAßENVERKEHR SCHLESWIG-
HOLSTEIN [HRSG.] (1990): Verkehrsmengenkarte Schleswig-
Holstein, Maßstab 1:250.000, Kiel
- Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein
i. d. Fassung vom 16. Juni 1993, aus: Gesetz- und Verordnungsblatt
Schleswig-Holstein Nr. 9 vom 30.7.93
- LANDESREGIERUNG (1986):
Bericht der Landesregierung zum Antrag der Fraktion der CDU über
den Rückgang von Pflanzen- und Tierarten, Drucksache 10/1420
vom 5. März 1986, Kiel
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
i. d. Fassung vom 7. Februar 1992
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979):
Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein, Neufassung
1979, Kiel
- MEISEL/HÜBSCHMANN (1976):
Veränderung der Acker- und Grünlandvegetation im nordwest-
deutschen Flachland in jüngerer Zeit, in: Schriftenreihe für Vege-

- tationskunde der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Heft 10, Bonn
- MIERWALD, U., BELLER, J. (1990):
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins,
3. Fassung, September 1990. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und
Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN (1996)
Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg,
Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Entwurf
- MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG DES
LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1988):
Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Bad Segeberg,
Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I) - Entwurf,
Kiel
- MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN -
LANDESPLANUNGSBEHÖRDE-[HRSG.] (1987):
Regionalplan (RP) für den Planungsraum I. in: Landesplanung in
Schleswig-Holstein, Heft Nr. 19, Kiel
- MOHR, W. (1992):
Erfassung und Bewertung sowie Vorschläge zur Wiederherstellung
des Knicknetzes in der Gemeinde Ammersbek, OT Bünningstedt,
Studienarbeit, (unveröffentlicht)
- MOHR, W. (1994):
Erfassung und Bewertung sowie Vorschläge zur Wiederherstellung
des Knicknetzes in der Gemeinde Ammersbek, OT Hoisbüttel,
Diplomarbeit, (unveröffentlicht)
- PLANULA (1995):
Biotopkartierung in ausgewählten Bereichen in der Gemeinde
Ammersbek (unveröffentlicht)
- ROSS, P.-H. (1993):
Erläuterungen Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte
(Geosch Ob) in Schleswig-Holstein 1:250000. Geologisches
Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel
- RÜGER, A. (1981):
Zur Vogelwelt der Knicklandschaft – Ergebnisse einer zusammen-
fassenden Untersuchung; Bauernpost/Landpost 35/131 (9)
- STADT AHRENSBURG (1987):
Flächendeckende Biotopkartierung des Stadtgebietes. Stadt
Ahrensburg
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1990):
Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1989, Art der geplanten
Nutzung. Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes
Schleswig-Holstein C 11/S1-(4j/89), Kiel

- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1990):
Nutzungsarten der Bodenflächen, Ergebnisse der Flächenerhebung
1989. Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes
Schleswig-Holstein CI/S-4j/89, Kiel
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1991):
Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991, Betriebsgrößen, Boden-
nutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Statistische Berichte
des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein C IV/S1-91, Kiel
- STÜBER, D. (1989a):
Kartierung eines Erlen-Eschen-Bruchwaldes auf dem Gebiet der
Gemeinde Ammersbek zwecks Beurteilung der Schutzwürdigkeit.
Unveröffentlicht, Hamburg
- STÜBER, D. (1989b):
Kartierung eines naturnahen Areal nördlich der Ortschaft Hoisbüttel
zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit. Unveröffentlicht, Hamburg
- VEREIN NAHERHOLUNG UND BIOTOPSCHUTZ e.V. (1983):
Programm Naherholung und Biotopschutz
- WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH (1996)
Flächengutachten für Windenergieanlagen im Kreis Stormarn
– Zwischenbericht –
- WOLLNY, K. (1991):
Landschaftsökologisch-vegetationskundliche Untersuchungen an
der Ammersbek in Hoisbüttel (Gemeinde Ammersbek im Kreis
Stormarn). Diplomarbeit im Fach Geographie der Universität
Hamburg. Unveröffentlicht, Hamburg